

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz – EU-DBA-SBG)

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (Streitbeilegungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Streitbeilegungsrichtlinie soll den Steuerpflichtigen zur Beseitigung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerungen ein zusätzliches Verfahren geschaffen werden. Am Ende eines Streitbeilegungsverfahrens, wie es die Streitbeilegungsrichtlinie vorgibt, steht eine gemeinsame abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten über die Streitfrage.

Doppelbesteuerungssachverhalte entstehen, wenn zwei souveräne Steuerjurisdiktionen auf dasselbe Besteuerungssubstrat zugreifen. Die Beilegung einer von einem betroffenen Steuerpflichtigen vorgebrachten Doppelbesteuerungsstreitigkeit erfolgt bisher, indem die jeweiligen Staaten teilweise auf ihre Besteuerungsrechte verzichten. Die bestehenden Streitbeilegungsverfahren sehen indes teilweise keinen Einigungszwang dieser Staaten durch eine Schiedsverfahrensphase vor. Durch die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie wird nun innerhalb der Europäischen Union ein weiteres Streitbeilegungsverfahren eingeführt, das zum einen eine Schiedsverfahrensphase für alle Doppelbesteuerungsstreitigkeiten vorsieht, die im Verständigungsverfahren keiner Lösung zugeführt werden konnten, und zum anderen dem Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens durch Zeitfenster und Fristen einen transparenten und durchsetzbaren zeitlichen Rahmen gibt.

B. Lösung

Die Streitbeilegungsrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. Sollte die Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden können, ist eine rückwirkende Anwendbarkeit des Umsetzungsgesetzes ab dem 1. Juli 2019 geplant. Da es sich um ein Gesetz mit ausschließlicher Wirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen handelt, ist eine solche Rückwirkung als unproblematisch einzustufen.

C. Alternativen

Die Streitbeilegungsrichtlinie lässt keinen Handlungsspielraum für Alternativen zu.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist nicht zu erwarten, dass das neue Streitbeilegungsverfahren zu nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen führen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Es wird ein zusätzliches Streitbeilegungsverfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Streitbeilegungsverfahren ersetzen wird, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, 90/436/EWG, (EU-Schiedsübereinkommen) durchgeführt werden. Gegenüber den bisherigen Streitbeilegungsverfahren ergibt sich weder nennenswerter Aufwand noch eine Entlastung. Die Maßnahme ist insoweit für einen betroffenen Steuerpflichtigen neutral.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt E.1 verwiesen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erfüllung der Aufgaben des vorliegenden Gesetzentwurfs wird dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist bislang bereits zuständig für Streitbeilegungsverfahren auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen und dem EU-Schiedsübereinkommen. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Streitbeilegungsverfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit kostenneutral.

Mit der Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie werden in mehr Konstellationen als bisher Schiedsverfahren ermöglicht. Mit einem daraus resultierenden Anstieg der Zahl der Schiedsverfahren (Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss) und entsprechend zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist frühestens ab 2021 zu rechnen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern wird auf jährliche Personalkosten in Höhe von 314 881 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von 82 240 Euro geschätzt.

Hinsichtlich der Einführung der zwingenden Schiedsverfahrensphase nach dem Scheitern eines Verständigungsverfahrens ist mit weiteren Kosten auf Bundesebene zu rechnen: Für die Entlohnung der unabhängigen Personen des Beratenden Ausschusses werden nach überschlägiger Schätzung die maximal zu erwartenden Kosten pro Jahr einen Betrag von 450 000 Euro nicht überschreiten.

Für die Länder und Kommunen ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. Juli 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852
des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von
Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union
(EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz – EU-DBA-SBG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852
des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von
Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union
(EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz – EU-DBA-SBG)***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrenssprache

Kapitel 2

Streitbeilegungsbeschwerde

- § 4 Einreichung
- § 5 Inhalt
- § 6 Eingangsbestätigung
- § 7 Informationsersuchen
- § 8 Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde
- § 9 Rechtsbehelfe gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde
- § 10 Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss
- § 11 Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde
- § 12 Erledigung der Streitbeilegungsbeschwerde

Kapitel 3

Verständigungsverfahren

- § 13 Einleitung und Einigungsfrist
- § 14 Informationsersuchen
- § 15 Einigung
- § 16 Beendigung ohne Einigung

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 1).

Kapitel 4

Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss

- § 17 Stellungnahme des Beratenden Ausschusses
- § 18 Abschließende Entscheidung durch die zuständigen Behörden
- § 19 Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung
- § 20 Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung

Kapitel 5

Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss

- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Einsetzungsfrist
- § 23 Vorlage von Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss
- § 24 Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden
- § 25 Unabhängigkeit
- § 26 Liste der unabhängigen Personen
- § 27 Geschäftsordnung

Kapitel 6

Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

- § 28 Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

Kapitel 7

Alternative Streitbeilegung

- § 29 Ausschuss für Alternative Streitbeilegung
- § 30 Anwendbare Regelungen dieses Gesetzes

Kapitel 8

Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften

- § 31 Kosten
- § 32 Schutz von Informationen und Geheimnissen
- § 33 Anwendungsregelung
- § 34 Inkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich und anwendbare Vorschriften

(1) In diesem Gesetz wird ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) festgelegt. Streitigkeiten nach Satz 1 sind solche, die durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen.

(2) Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen. Die Vorlage einer Streitfrage im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Gesetz hindert die Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht daran, Gerichtsverfahren oder Verwaltungs- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen.

(3) Sind Mitteilungen aus dem Ausland für die Berechnung von inländischen Fristen maßgeblich, so gilt § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass als Datum der Aufgabe zur Post das Datum der Mitteilung gilt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abkommen“: die Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einem anderen Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welche die Beseitigung von Doppelbesteuerung vorsehen;
2. „Übereinkommen“: das Übereinkommen vom 20. August 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG, ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung und andere zukünftige Übereinkommen, die als solche gesetzlich benannt werden;
3. „Streitigkeiten“: rechtliche Meinungsunterschiede, die durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen; ein Gegenstand dieser Streitigkeiten ist eine Streitfrage;
4. „Doppelbesteuerung“: die Erhebung von Steuern, die unter ein Abkommen oder Übereinkommen fallen, durch die Bundesrepublik Deutschland und einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten in Bezug auf dasselbe steuerpflichtige Einkommen oder Vermögen, wenn die Erhebung
 - a) zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führt,
 - b) zu einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten führt oder
 - c) zu der Streichung oder Verringerung von Verlusten führt, die zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Gewinnen hätten genutzt werden können;
5. „zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland“: das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse delegiert hat; für die Zwecke dieses Gesetzes wird das Bundeszentralamt für Steuern mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen beauftragt; „zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats“ ist die Behörde, die als solche von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt worden ist;

6. „zuständiges Gericht der Bundesrepublik Deutschland“: das Finanzgericht, das nach der Finanzgerichtsordnung für Klagen gegen das Bundeszentralamt für Steuern örtlich oder aufgrund einer Bestimmung des Bundesfinanzhofs zuständig ist; „zuständiges Gericht eines anderen Mitgliedstaats“ ist das Gericht oder eine andere Stelle, die als solche von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt wurde;
7. „betroffene Person“: eine Person, die
 - a) nach einem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit einem anderen betroffenen Mitgliedstaat ansässig ist oder für Zwecke eines Übereinkommens ein Unternehmen eines Vertragsstaats ist und
 - b) deren Besteuerung von der Streitfrage nach demselben Abkommen oder Übereinkommen unmittelbar betroffen ist.

(2) Jeder für die Zwecke dieses Gesetzes nicht definierte Begriff hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm nach dem jeweiligen Abkommen oder Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Zeitpunkt des Eingangs der ersten Mitteilung der Maßnahme an die betroffene Person zukommt, die im Ergebnis zu einer Streitfrage geführt hat oder führen wird. In Ermangelung einer Begriffsbestimmung in einem solchen Abkommen oder Übereinkommen haben nicht definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats für die Zwecke der Steuern zukam, für die das genannte Abkommen oder Übereinkommen gilt, wobei jede Bedeutung nach dem geltenden Steuerrecht des genannten Mitgliedstaats Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Begriff nach anderen Gesetzen des genannten Mitgliedstaats hat.

§ 3

Verfahrenssprache

Jegliche Kommunikation zwischen der betroffenen Person und der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Kapitel 2

Streitbeilegungsbeschwerde

§ 4

Einreichung

(1) Jede betroffene Person ist berechtigt, eine Beschwerde über eine Streitfrage („Streitbeilegungsbeschwerde“) bei jeder der zuständigen Behörden der jeweils betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen und damit die Lösung der Streitfrage zu beantragen.

(2) Die Streitbeilegungsbeschwerde ist bei allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen.

(3) Die Streitbeilegungsbeschwerde ist schriftlich innerhalb von drei Jahren nachdem der betroffenen Person die erste Mitteilung der Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Streitfrage geführt hat oder führen wird, bekannt gegeben worden ist, einzureichen. Die Einreichung ist unabhängig davon, ob die betroffene Person auf die im nationalen Recht eines der betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zurückgreifen kann. Die Rechtskraft der Maßnahme, insbesondere eines Steuerbescheids, welche die Streitfrage ausgelöst hat, ist für den Fristlauf nach Satz 1 unerheblich.

(4) Durch das Einreichen der Streitbeilegungsbeschwerde wird jedes andere laufende Verfahren nach den Regelungen über Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren gemäß einem Abkommen oder Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, das im Zusammenhang

mit der Streitfrage steht, von Amts wegen beendet. Dieses andere laufende Verfahren im Zusammenhang mit der Streitfrage endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Streitbeilegungsbeschwerde bei einer zuständigen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten zuerst eingegangen ist. Nach Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde ist ein Antrag auf ein Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren, das im Zusammenhang mit der Streitfrage steht, unzulässig.

§ 5

Inhalt

Die Streitbeilegungsbeschwerde hat zu enthalten:

1. den Namen, die Anschrift, das Steueridentifikationsmerkmal und jegliche sonstige Angaben, die für die Identifikation der betroffenen Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde bei den zuständigen Behörden eingereicht hat, und für die Identifikation weiterer betroffener Personen erforderlich sind;
2. die von der Streitbeilegungsbeschwerde betroffenen Mitgliedstaaten;
3. die von der Streitfrage berührten Besteuerungszeiträume;
4. genaue Angaben zu den maßgeblichen Tatsachen und Umständen des Falls mit Kopien aller Belege und Nachweisen
 - a) einschließlich genauer Angaben zur Struktur der maßgeblichen Transaktionen und zu den Beziehungen zwischen der betroffenen Person und den anderen an den maßgeblichen Transaktionen beteiligten Parteien einschließlich aller Fakten, die in gutem Glauben in einer für beide Seiten verbindlichen Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und der Finanzverwaltung festgelegt wurden, soweit vorhanden,
 - b) im Einzelnen zur Art und zum Zeitpunkt der Maßnahmen, die im Ergebnis zu einer Streitfrage geführt haben oder führen werden, einschließlich genauer Angaben zu demselben im anderen Mitgliedstaat erzielten Einkommen und zur Einbeziehung dieses Einkommens in das steuerpflichtige Einkommen im anderen Mitgliedstaat sowie genauer Angaben zu Steuern, die auf das Einkommen im anderen Mitgliedstaat erhoben wurden oder noch erhoben werden, und
 - c) zu den entsprechenden Beträgen in den Währungen der betroffenen Mitgliedstaaten;
5. Verweis auf die anzuwendenden nationalen Vorschriften und Abkommen oder Übereinkommen; ist mehr als ein Abkommen oder Übereinkommen anwendbar, ist anzugeben, welches Abkommen oder Übereinkommen in Bezug auf die maßgebliche Streitfrage ausgelegt wird;
6. eine Stellungnahme aus der hervorgeht, aus welchen Gründen eine Streitfrage vorliegt;
7. Angaben zu von der betroffenen Person eingelegten Rechtsbehelfen oder eingeleiteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den maßgeblichen Transaktionen sowie zu allen die Streitfrage betreffenden Gerichtsentscheidungen mit Kopien aller Belege;
8. eine Erklärung der betroffenen Person, in der diese sich verpflichtet, alle angemessenen Anfragen einer zuständigen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten vollständig und umgehend zu beantworten und auf Anfrage den zuständigen Behörden alle angeforderten Unterlagen und Nachweise zu übermitteln;
9. Kopien der folgenden Unterlagen, soweit vorhanden:
 - a) der Entscheidung über die Steuerveranlagung in Form eines Steuerbescheids,
 - b) der Steuerprüfungsberichte oder anderer vergleichbarer Unterlagen, die im Ergebnis zu der Streitfrage geführt haben oder führen werden, sowie
 - c) Kopien aller sonstigen von den Finanzbehörden erstellten Unterlagen im Zusammenhang mit der Streitfrage;

10. soweit vorhanden, Angaben zu von der betroffenen Person beantragten Verständigungsverfahren oder Schiedsverfahren über dieselbe Streitfrage und denselben Besteuerungszeitraum mit Kopien aller Belege;
11. eine Erklärung der betroffenen Person, die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 einzuhalten;
12. alle weiteren Informationen, die für die inhaltliche Prüfung des jeweiligen Falls hinsichtlich der Streitfrage von der betroffenen Person als erforderlich erachtet werden.

§ 6

Eingangsbestätigung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland bestätigt gegenüber der betroffenen Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, den Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten über den Eingang einer Streitbeilegungsbeschwerde. Dabei teilt sie auch mit, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sie im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu kommunizieren beabsichtigt.

§ 7

Informationersuchen

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann die betroffene Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde um ergänzende Informationen zur inhaltlichen Prüfung der jeweiligen Streitbeilegungsbeschwerde ersuchen.

(2) Das Informationersuchen nach Absatz 1 ist innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Informationersuchen der betroffenen Person bekannt gegeben worden ist, zu beantworten. Die betroffene Person hat eine Kopie ihrer Antwort auf das Informationersuchen gleichzeitig auch den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland trifft innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde eine Entscheidung über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein Informationersuchen nach § 7 Absatz 1 gestellt, so beginnt die Frist nach Satz 1 erst an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Antwort nach § 7 Absatz 2 zugegangen ist. Hat die betroffene Person ein Rechtsbehelfsverfahren nach dem nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten eingeleitet, so beginnt die Frist nach Satz 1 erst an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem

1. eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden ist,
2. dieses Verfahren auf andere Weise endgültig abgeschlossen worden ist oder
3. dieses Verfahren ausgesetzt oder ruhend gestellt oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die betroffene Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über ihre Entscheidung nach Absatz 1.

(3) Die Streitbeilegungsbeschwerde kann zurückgewiesen werden, wenn

1. bei der Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde die nach § 5 erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen,
2. die nach § 7 angeforderten Informationen nicht fristgemäß eingereicht wurden,
3. keine Streitfrage der betroffenen Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, vorliegt oder
4. die Streitbeilegungsbeschwerde nicht innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 3 eingereicht wurde.

Weist die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Streitbeilegungsbeschwerde zurück, so hat sie bei der Mitteilung an die betroffene Person nach Absatz 2 auch die Gründe für die Zurückweisung anzugeben.

(4) Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist keine Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde getroffen, so gilt die Streitbeilegungsbeschwerde als zugelassen.

§ 9

Rechtsbehelfe gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde

(1) Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem der betroffenen Person die ablehnende Entscheidung der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zugeht, die Frist für den Einspruch gegen die Zurückweisung durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland bereits abgelaufen, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 Absatz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung zu gewähren; als Wegfall des Hindernisses gilt dabei der Zugang der ablehnenden Entscheidung des anderen betroffenen Mitgliedstaats bei der betroffenen Person.

(2) Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde ein, kann ein Antrag nach § 10 Absatz 1 nur dann gestellt werden, wenn die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats rechtskräftig durch eine Zulassung ersetzt wurde. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, ist ein Antrag nach § 10 Absatz 1 dennoch ausgeschlossen, wenn in einem betroffenen Mitgliedstaat die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde im nationalen Rechtsweg rechtskräftig bestätigt wurde und der betroffene Mitgliedstaat aufgrund der Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung hiervon nicht abweichen darf.

§ 10

Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss

(1) Wurde die Streitbeilegungsbeschwerde von der zuständigen Behörde mindestens eines betroffenen Mitgliedstaats, jedoch nicht von den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten zurückgewiesen, so kann die betroffene Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, einen Antrag auf Einsetzung eines Beratenden Ausschusses stellen, der über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde entscheidet. Ein solcher Antrag der betroffenen Person ist nur zulässig, wenn

1. gegen eine Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde kein Rechtsbehelf gegeben ist,
2. gegen eine Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde kein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist und
3. die betroffene Person auf ihr Recht, ein Rechtsbehelf einzulegen, verzichtet hat; der Verzicht ist im Rahmen des Antrags zu erklären.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss schriftlich und innerhalb von 50 Tagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der betroffenen Person die Mitteilung nach § 8 Absatz 2 bekannt gegeben wurde, gestellt werden. In Fällen des § 9 Absatz 2 muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von 50 Tagen gestellt werden, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der betroffenen Person die gerichtliche Entscheidung

bekannt gegeben wurde, welche die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch eine zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten ersetzt. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, so haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Beratenden Ausschuss einzusetzen. Der Beratende Ausschuss hat die Entscheidung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag seiner Einsetzung zu treffen.

(4) Der Beratende Ausschuss hat seine Entscheidung den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Entscheidung ergangen ist, mitzuteilen.

(5) Hat der Beratende Ausschuss festgestellt, dass die Streitbeilegungsbeschwerde zuzulassen ist, so wird auf Veranlassung einer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten das Verständigungsverfahren nach § 13 eingeleitet. Ergeht die Entscheidung des Beratenden Ausschusses entgegen der Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland, so veranlasst diese die Einleitung des Verständigungsverfahrens nach § 13. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet den Beratenden Ausschuss, die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die betroffene Person, dass ein Verständigungsverfahren veranlasst wurde.

§ 11

Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde

(1) Die betroffene Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, kann diese jederzeit zurücknehmen. Über die Rücknahme hat sie allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln.

(2) Durch die Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde werden alle Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland gemäß diesem Gesetz mit sofortiger Wirkung von Amts wegen beendet.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Beendigung der Verfahren.

§ 12

Erledigung der Streitbeilegungsbeschwerde

(1) Wird eine Streitfrage in der Bundesrepublik Deutschland aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gegenstandslos, werden im Hinblick darauf alle Verfahren gemäß diesem Gesetz mit sofortiger Wirkung von Amts wegen beendet. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die betroffene Person unverzüglich über den aktuellen Sachstand und die Gründe für die Beendigung der Verfahren.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde beschließen, die Streitfrage einseitig ohne Einbeziehung der anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu lösen. Hat sie ein Informationsersuchen nach § 7 Absatz 1 gestellt, beginnt die Frist nach Satz 1 erst an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Antwort nach § 7 Absatz 2 eingegangen ist. Im Hinblick darauf werden alle Verfahren gemäß diesem Gesetz mit sofortiger Wirkung von Amts wegen beendet.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Beendigung der Verfahren gemäß diesem Gesetz infolge der einseitigen Erledigung nach Absatz 2.

Kapitel 3

Verständigungsverfahren

§ 13

Einleitung und Einigungsfrist

(1) Haben alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine Streitbeilegungsbeschwerde zugelassen, bemüht sich die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland, die Streitfrage im Verständigungsverfahren mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu lösen.

(2) Die Einigungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Zugang der letzten Mitteilung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten bei der betroffenen Person. In Fällen des § 10 beginnt die Einigungsfrist an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Mitteilung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde durch den Beratenden Ausschuss nach § 10 Absatz 5 Satz 2 der betroffenen Person zugegangen ist.

(3) Hat die betroffene Person ein Rechtsbehelfsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht eines anderen betroffenen Mitgliedstaats eingeleitet, so beginnt die Einigungsfrist an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem

1. eine in einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden ist,
2. das Verfahren auf andere Weise endgültig abgeschlossen worden ist oder
3. das Verfahren ausgesetzt worden beziehungsweise das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden ist.

(4) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann bei den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorschlagen, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Einigungsfrist um ein Jahr zu verlängern. Der Vorschlag einer Fristverlängerung ist schriftlich zu begründen. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland widerspricht einem Verlängerungsvorschlag einer zuständigen Behörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats nicht, wenn er schriftlich begründet worden ist. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die betroffene Person unverzüglich über eine Verlängerung der Einigungsfrist.

§ 14

Informationsersuchen

Sofern die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland es für erforderlich hält, kann sie die betroffene Person auch im Rahmen des Verständigungsverfahrens um zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Streitfrage ersuchen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ablauf der Einigungsfrist nach § 13 wird durch das Informationsersuchen nicht gehemmt.

§ 15

Einigung

(1) Sobald die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der Einigungsfrist eine Einigung darüber erzielt haben, wie die Streitfrage gelöst werden soll, teilt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland jeder betroffenen Person unverzüglich diese Einigung als für diese Behörde verbindliche und von der betroffenen Person durchsetzbare Entscheidung mit. Sie wird für die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und die örtlich zuständige Finanzbehörde verbindlich und von der betroffenen Person durch-

setzbar, sofern die betroffene Person mit gesondertem Schreiben gegenüber der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland schriftlich oder zur Niederschrift auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Steuerbescheide für den Fall verzichtet, dass die Ergebnisse des Streitbeilegungsverfahrens zutreffend umgesetzt werden. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland hat die örtlich zuständige Finanzbehörde über den Rechtsmittelverzicht zu informieren.

(2) Wenn bereits Verfahren bezüglich solcher Rechtsbehelfe nach Absatz 1 in den betroffenen Mitgliedstaaten eingeleitet worden sind, wird die Einigung erst verbindlich und durchsetzbar, wenn die betroffenen Personen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten Nachweise dafür vorgelegt haben, dass Maßnahmen getroffen worden sind, um diese Verfahren einzustellen. Die Nachweise müssen innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Einigung der betroffenen Person bekannt gegeben worden ist, vorgelegt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, ist die Einigung unverzüglich umzusetzen. § 175a der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 16

Beendigung ohne Einigung

(1) Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der Einigungsfrist keine Einigung darüber erzielt, wie die Streitfrage gelöst werden soll, so teilt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland der betroffenen Person unverzüglich mit, aus welchen Gründen keine Einigung erzielt wurde.

(2) Nimmt die betroffene Person ihre Streitbeilegungsbeschwerde zurück oder wird eine Streitfrage gegenstandslos, gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(3) Das Verfahren nach diesem Gesetz ist von Amts wegen zu beenden, wenn eine zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitteilt, dass ein Gericht oder eine andere Justizbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats eine rechtskräftige Entscheidung über die Streitfrage erlassen hat, von der nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats nicht abgewichen werden darf.

Kapitel 4

Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss

§ 17

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses

(1) Wurde nach § 16 Absatz 1 keine Einigung darüber erzielt, wie die Streitfrage gelöst werden soll, kann die betroffene Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses beantragen, der eine Stellungnahme darüber abgibt, wie die Streitfrage gelöst werden soll. Die betroffene Person hat diesen Antrag schriftlich und innerhalb von 50 Tagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem ihr die Mitteilung über die fehlende Einigung bekannt gegeben worden ist, zu stellen. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen.

(2) Hat innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung des Beratenden Ausschusses bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 10 Absatz 4 keine der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Einleitung des Verständigungsverfahrens nach § 10 Absatz 5 veranlasst, so gibt der Beratende Ausschuss eine Stellungnahme zu der Frage ab, wie die Streitfrage gelöst werden soll.

(3) Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme in schriftlicher Form und spätestens sechs Monate nach dem Tag seiner Einsetzung gegenüber der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab. In Fällen des Absatzes 2 gilt, dass der Beratende Ausschuss an dem Tag eingesetzt wurde, an dem die Frist von 60 Tagen verstrichen ist. Ist nach Auffassung des Beratenden Ausschusses die Streitfrage so beschaffen, dass die Abgabe einer Stellungnahme mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen wird, so kann er beschließen, diese Frist um drei Monate zu verlängern. Der Beratende Ausschuss setzt die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten und die betroffenen Personen über diese Verlängerung in Kenntnis.

(4) Der Beratende Ausschuss stützt sich bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf das anwendbare Abkommen oder Übereinkommen sowie auf anwendbare nationale Vorschriften.

(5) Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende übermittelt die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten.

§ 18

Abschließende Entscheidung durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland einigt sich mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses darüber, wie die Streitfrage zu lösen ist.

(2) Die zuständigen Behörden können eine von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses abweichende Entscheidung treffen. Erzielen sie jedoch keine Einigung über die Lösung der Streitfrage, sind sie bei der Entscheidung an die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses gebunden.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gibt der betroffenen Person die abschließende Entscheidung über die Lösung der Streitfrage bekannt. Erfolgt die Bekanntgabe nicht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung getroffen worden ist, gilt § 347 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung entsprechend.

(4) Die abschließende Entscheidung ist für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Sie entfaltet keine Bindungswirkung für andere Streitbeilegungsverfahren.

(5) Die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden wird umgesetzt, sofern die betroffene Person innerhalb von 60 Tagen beginnend, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem ihr die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 bekannt gegeben worden ist, mit gesondertem Schreiben gegenüber der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland schriftlich oder zur Niederschrift auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Steuerbescheide für den Fall verzichtet, dass die Ergebnisse des Streitbeilegungsverfahrens zutreffend umgesetzt werden. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland hat die örtlich zuständige Finanzbehörde über den Rechtsmittelverzicht zu informieren. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt das Verfahren nach diesem Gesetz als beendet. § 175a der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 19

Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung nach § 18 vorbehaltlich des Einverständnisses aller betroffenen Personen vereinbaren.

(2) Ist eine der zuständigen Behörden oder eine betroffene Person nicht mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung einverstanden, so veröffentlicht die zuständige Behörde der

Bundesrepublik Deutschland in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der abschließenden Entscheidung. Diese Zusammenfassung hat Folgendes zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Sachverhalts und des Streitgegenstands,
2. das Datum der abschließenden Entscheidung,
3. die betroffenen Steuerzeiträume,
4. die Rechtsgrundlage,
5. den Wirtschaftsbereich,
6. eine Kurzbeschreibung des Endergebnisses und
7. die Art des Schiedsverfahrens.

Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland soll dabei die von der Kommission erstellten Musterformulare verwenden.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der betroffenen Person die Informationen, die nach Absatz 2 veröffentlicht werden sollen. Spätestens 60 Tage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Informationen nach Satz 1 der betroffenen Person bekannt gegeben wurden, kann die betroffene Person bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten beantragen, keine Informationen hinsichtlich Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen oder Geschäftsverfahren oder Informationen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, zu veröffentlichen.

(4) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der Europäischen Kommission unverzüglich nachdem der Umfang der Veröffentlichung nach den vorstehenden Absätzen abgestimmt wurde, die zu veröffentlichenden Informationen.

§ 20

Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung

(1) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Antrag auf Einsetzung eines Beratenden Ausschusses ablehnen, wenn

1. eine betroffene Person gegen die Steuergesetze verstoßen hat,
2. dieser Verstoß mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße geahndet worden ist und
3. dieser Verstoß im Zusammenhang mit der Streitfrage steht.

Ist ein Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig, kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Gesetz ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens aussetzen.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Antrag auf Einsetzung eines Beratenden Ausschusses im Einzelfall ablehnen, wenn es bei einer Streitfrage nicht um eine Frage der Doppelbesteuerung geht. In diesem Fall informiert die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(3) Die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses nach § 17 hindert die Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht daran, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in derselben Angelegenheit oder ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die betroffene Person einzuleiten oder fortzusetzen.

(4) Das Verfahren nach diesem Gesetz ist von Amts wegen zu beenden, wenn die zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitteilt, dass ein Gericht oder eine andere Justizbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats eine rechtskräftige Entscheidung über die Streitfrage erlassen hat, von der nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats nicht abgewichen werden darf.

Kapitel 5

Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss

§ 21

Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. einem Vorsitzenden,
2. jeweils einem Vertreter der zuständigen Behörde jedes betroffenen Mitgliedstaats und
3. jeweils einer unabhängigen Person, die von der zuständigen Behörde eines jeden betroffenen Mitgliedstaats aus der in § 26 genannten Liste ausgewählt wird.

Kommen die zuständigen Behörden überein, so kann die Zahl der Personen nach den Nummern 2 und 3 auf zwei Vertreter oder unabhängige Personen für jede zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten erhöht werden.

§ 22

Einsetzungsfrist

Geht bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag nach § 10 Absatz 1 oder § 17 Absatz 1 auf Einsetzung eines Beratenden Ausschusses ein, verfährt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 120 Tagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag eingegangen ist, für die Einsetzung des Beratenden Ausschusses nach § 24. Nach der Einsetzung des Beratenden Ausschusses informiert dessen Vorsitzender die betroffene Person unverzüglich über die Einsetzung.

§ 23

Vorlage von Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss

(1) Für die Zwecke eines Verfahrens vor dem Beratenden Ausschuss kann eine betroffene Person dem Beratenden Ausschuss jegliche Informationen, Nachweise oder Unterlagen vorlegen, die für die Stellungnahme relevant sein könnten, sofern die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen.

(2) Auf Anfrage des Beratenden Ausschusses legen eine betroffene Person und die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland dem Beratenden Ausschuss alle Informationen, Nachweise oder Unterlagen vor, die für die Stellungnahme erforderlich sind. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. § 88 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie § 156 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann die Vorlage von Informationen nach Absatz 2 verweigern, wenn

1. sie die angeforderten Informationen nach geltendem Recht nicht erlangen oder beschaffen kann,
2. die Informationen Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder ein Geschäftsverfahren betreffen oder
3. die Preisgabe der Informationen der öffentlichen Ordnung widerspricht.

(4) Eine betroffene Person kann auf eigenen Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten vor einem Beratenden Ausschuss selbst erscheinen oder sich vertreten lassen. Auf entsprechende Aufforderung des Beratenden Ausschusses hat eine betroffene Person oder ihr Vertreter vor dem Beratenden Ausschuss zu erscheinen.

(5) Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die keine Amtsträger im Sinne des § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 der Abgabenordnung sind, haben als amtlich zugezogene Sachverständige das Steuergeheimnis zu wahren.

(6) Die betroffene Person und ihr Vertreter verpflichten sich, sämtliche Informationen einschließlich der Unterlagen, von denen sie während eines Verfahrens nach diesem Gesetz Kenntnis erhalten, geheim zu halten. Sie geben gegenüber den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Erklärung ab, wenn sie im Verlauf eines Verfahrens nach diesem Gesetz dazu aufgefordert werden.

(7) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Kommission über Maßnahmen, die sie getroffen hat, um Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach den Absätzen 5 und 6 zu ahnden.

§ 24

Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten einigen sich darauf, wie die Benennung der unabhängigen Personen erfolgen soll. Nach der Benennung der unabhängigen Personen wird nach Maßgabe des Satzes 1 jeweils ein Stellvertreter für den Fall bestimmt, dass die unabhängige Person an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist. Können sich die zuständigen Behörden nicht einigen, erfolgt die Benennung der unabhängigen Personen durch Losentscheid.

(2) Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland in einem Streitbeilegungsverfahren, von dem sie betroffen ist, nicht mindestens eine unabhängige Person und einen Stellvertreter für einen Beratenden Ausschuss benannt, so kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in § 22 festgelegten Frist beim zuständigen Gericht der Bundesrepublik Deutschland Klage gegen die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit dem Begehren einreichen, dass das zuständige Gericht der Bundesrepublik Deutschland anstelle der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine unabhängige Person und einen Stellvertreter aus der in § 26 genannten Liste benennt.

(3) Hat keine der zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten mindestens eine unabhängige Person und einen Stellvertreter benannt, so kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in § 22 festgelegten Frist beim zuständigen Gericht der Bundesrepublik Deutschland Klage gegen die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit dem Begehren einreichen, dass das zuständige Gericht der Bundesrepublik Deutschland anstelle der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine unabhängige Person und einen Stellvertreter aus der in § 26 genannten Liste benennt. Die Benennung der unabhängigen Person und eines Stellvertreters der anderen betroffenen Mitgliedstaaten hat die betroffene Person im Falle des Satzes 1 bei dem zuständigen Gericht oder der zu benennenden Stelle der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu beantragen.

(4) Das zuständige Gericht der Bundesrepublik Deutschland trifft eine Entscheidung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 und teilt diese dem Antragsteller mit. Es hat dabei § 1035 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Das zuständige Gericht der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland, die ihrerseits unverzüglich die zuständige Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unterrichtet. Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland es ursprünglich versäumt, die unabhängige Person und deren Stellvertreter zu benennen, kann sie gegen eine Entscheidung des zuständigen Gerichts der Bundesrepublik Deutschland Rechtsbehelf einlegen. Wird sein Antrag abgewiesen, ist der Antragsteller berechtigt, gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Die Vertreter der zuständigen Behörden und die nach Absatz 1 benannten unabhängigen Personen wählen aus der in § 26 genannten Liste von Personen einen Vorsitzenden. Sofern von den genannten Vertretern jeder zuständigen Behörde und den unabhängigen Personen nichts anderes vereinbart wird, wird der Vorsitz von einem

Richter wahrgenommen. Werden alle unabhängigen Personen nach den Verfahren des Absatzes 3 Satz 1 und 2 bestimmt, so bestimmen diese unabhängigen Personen den Vorsitzenden per Losentscheid.

§ 25

Unabhängigkeit

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann die Benennung einer bestimmten unabhängigen Person für den Beratenden Ausschuss aus jedem der folgenden Gründe ablehnen:

1. die betreffende Person gehört einer der beteiligten Finanzverwaltungen an oder ist für diese tätig oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der vorhergehenden drei Jahre in einer solchen Situation;
2. die betreffende Person hat oder hatte eine wesentliche Beteiligung an oder ein Stimmrecht in der betroffenen Person oder ist oder war zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Benennung deren Angestellter oder Berater;
3. die betreffende Person bietet keine hinreichende Gewähr für Unbefangenheit in dem zu schlichtenden Streitfall oder den zu schlichtenden Streitfällen;
4. die betreffende Person ist Angestellte eines Unternehmens der Steuerberatung oder erteilt auf andere Weise berufsmäßig Steuerberatung oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten drei Jahre vor der Benennung in einer solchen Situation.

Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten bis zur Einsetzung des Beratenden Ausschusses weitere Gründe für die Ablehnung der Benennung von unabhängigen Personen für den Beratenden Ausschuss vereinbaren.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann verlangen, dass eine unabhängige Person, die nicht nach § 24 Absatz 2 und 3 gerichtlich benannt worden ist, oder ihre Stellvertreter etwaige Interessen, Beziehungen oder alle sonstigen Angelegenheiten offenlegt, welche die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit dieser Person im Verfahren beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von Befangenheit erwecken könnten.

(3) Eine dem Beratenden Ausschuss angehörende unabhängige Person darf sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, nachdem die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses ergangen ist, nicht in einer Situation befinden, aufgrund derer eine zuständige Behörde Einwände gegen ihre Benennung hätte erheben können, wenn sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der Benennung für denselben Beratenden Ausschuss in dieser Situation befunden hätte.

(4) Entscheidet ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland nach Abgabe der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über die mangelnde Unabhängigkeit einer unabhängigen Person eines Beratenden Ausschusses, wird eine Entscheidung nach § 18, sofern diese bereits vorliegt, nicht umgesetzt. In diesem Fall beginnt das Verfahren nach Kapitel 4 dieses Gesetzes von Neuem.

§ 26

Liste der unabhängigen Personen

(1) Für die Liste der unabhängigen Personen der Kommission, die alle von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen Personen enthält, benennt das Bundesministerium der Finanzen gegenüber der Europäischen Kommission bis 30. Juni 2019 mindestens drei kompetente und unabhängige Personen, die unparteiisch und integer handeln können.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt der Kommission vollständige und aktuelle Informationen zum beruflichen und akademischen Werdegang der nach Absatz 1 Satz 2 benannten Personen sowie zu deren Fähigkeiten und Fachkenntnissen und zu eventuellen Interessenkonflikten. Das Bundesministerium der Finanzen kann in der Mitteilung angeben, welche der benannten Personen mit dem Vorsitz eines Beratenden Ausschusses betraut werden kann.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung bezüglich der von ihm für die Liste der unabhängigen Personen benannten Personen.

(4) Hat das Bundesministerium der Finanzen festgestellt, dass eine von ihm benannte Person nicht mehr unabhängig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, als unabhängige Person für einen Beratenden Ausschuss benannt zu werden, so hat es die Person abzurufen. Die Abberufung teilt das Bundesministerium der Finanzen der Kommission unverzüglich mit.

(5) Hat das Bundesministerium der Finanzen berechtigte Einwände hinsichtlich der Unabhängigkeit einer unabhängigen Person, so teilt es dies der Europäischen Kommission mit und belegt seine Bedenken durch entsprechende Nachweise. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Mitgliedstaat, der diese Person benannt hat, über die Einwände und Nachweise. Hat die Bundesrepublik Deutschland die unabhängige Person benannt, trifft das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage dieser Einwände und Nachweise innerhalb von sechs Monaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Beschwerde zu prüfen, und entscheidet, ob die betreffende Person auf der Liste belassen oder von ihr gestrichen wird. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die Kommission umgehend von seiner Entscheidung in Kenntnis.

§ 27

Geschäftsordnung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland einigt sich mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über eine Geschäftsordnung für den Beratenden Ausschuss. Die Geschäftsordnung ist von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

(2) Innerhalb der Einsetzungsfrist nach § 22 übermittelt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland der betroffenen Person diese Geschäftsordnung, ein Datum, bis zu dem der Beratende Ausschuss die Stellungnahme zur Lösung der Streitfrage abzugeben hat, und die nach nationalem Recht zur Lösung der Streitfrage anwendbaren Regelungen.

(3) In der Geschäftsordnung ist insbesondere Folgendes zu regeln:

1. Beschreibung der Streitfrage und deren Merkmale,
2. Beschreibung der rechtlichen und faktischen Fragestellungen, auf die sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten geeinigt haben,
3. Form des Streitbeilegungsgremiums, bei dem es sich entweder um einen Beratenden Ausschuss oder einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung zu handeln hat, sowie Art des Verfahrens für die Alternative Streitbeilegung, wenn dieses vom Verfahren der unabhängigen Stellungnahme, das von einem Beratenden Ausschuss angewandt wird, abweicht,
4. Zeitrahmen für das Streitbeilegungsverfahren,
5. Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für Alternative Streitbeilegung einschließlich der Anzahl und der Namen der Mitglieder, Angaben zu deren Kompetenz und Qualifikationen sowie Offenlegung von eventuell bestehenden Interessenkonflikten der Mitglieder,
6. Regeln für die Beteiligung jeder betroffenen Person und von Dritten am Verfahren, für den Austausch von Schriftsätzen, von Informationen und von Nachweisen, für die Kosten, für die Art des Streitbeilegungsverfahrens und für sonstige wichtige verfahrenstechnische oder organisatorische Aspekte,
7. logistische Regelungen für das Verfahren des Beratenden Ausschusses und die Abgabe seiner Stellungnahme.

(4) Wird ein Beratender Ausschuss nach § 10 zur Entscheidung über die Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde eingesetzt, so sind lediglich die in Absatz 3 Nummer 1, 4, 5 und 6 genannten Inhalte in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Ist eine von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vereinbarte Geschäftsordnung unvollständig oder ist der betroffenen Person keine Geschäftsordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 übermittelt worden, so ist dem Verfahren des Beratenden Ausschusses die Standardgeschäftsordnung zu Grunde zu legen, die von der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

(6) Wenn die Geschäftsordnung der betroffenen Person nicht oder unvollständig übermittelt worden ist, ergänzen die unabhängigen Personen und der Vorsitzende die Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung gemäß Absatz 5 und übermitteln sie der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Einsetzung des Beratenden Ausschusses. Wenn die unabhängigen Personen und der Vorsitzende keine Einigung über die Geschäftsordnung erzielen oder diese nicht der betroffenen Person übermittelt haben, kann die betroffene Person Klage gegen die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit dem Begehren einreichen, eine Anordnung für die Anwendung der Geschäftsordnung zu erwirken.

Kapitel 6

Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

§ 28

Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

(1) Eine betroffene Person, die

1. eine natürliche Person ist oder
2. ein Unternehmen ist, das nicht ein großes Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) und nicht Teil einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der genannten Richtlinie 2013/34/EU ist,

kann die Streitbeilegungsbeschwerde, die Antwort auf ein Ersuchen um zusätzliche Informationen, die Rücknahme oder den Antrag nach den §§ 4, 7 oder 11 (Benachrichtigungen) abweichend von diesen Bestimmungen nur bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einreichen, in dem die betroffene Person ansässig ist.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland teilt den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang von Benachrichtigungen deren Inhalt mit.

(3) Sobald eine solche Mitteilung erfolgt ist, gilt eine Benachrichtigung nach Absatz 1 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung abgesendet wurde, als an alle betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt.

(4) Gehen zusätzliche Informationen nach § 7 abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 nur bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein, so übermittelt sie den zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Kopie der eingegangenen Informationen.

(5) Die zusätzlichen Informationen gelten mit ihrer Übermittlung in allen betroffenen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Eingangs der Informationen bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland als zugegangen.

Kapitel 7

Alternative Streitbeilegung

§ 29

Ausschuss für Alternative Streitbeilegung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten vereinbaren, einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung einzusetzen, der anstelle des Beratenden Ausschusses eine Stellungnahme nach § 17 zu der Frage abgibt, wie die Streitfrage gelöst werden soll (Ausschuss für Alternative Streitbeilegung).

(2) Dieser Ausschuss kann auch als Ständiger Ausschuss eingesetzt werden.

§ 30

Anwendbare Regelungen dieses Gesetzes

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten können die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses für Alternative Streitbeilegung bestimmen, soweit hierzu nachfolgend keine Regelung getroffen ist.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses müssen den Anforderungen nach § 25 Absatz 1 und 2 genügen. Im Übrigen kann sich der Ausschuss für Alternative Streitbeilegung hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Form von dem Beratenden Ausschuss unterscheiden.

(3) Die Regelungen in den §§ 17, 19, 23 und 27 gelten auch für den Ausschuss für Alternative Streitbeilegung.

(4) Der Ausschuss für Alternative Streitbeilegung entscheidet auf der Grundlage der Regelungen, welche die zuständigen Behörden nach Absatz 1 vereinbart haben. Er kann für seine Stellungnahme Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung heranziehen. Der Ausschuss kann sich dabei auch eines Verfahrens des „endgültigen Angebots“ oder des „letzten besten Angebots“ bedienen.

(5) Der Ausschuss für Alternative Streitbeilegung gibt nach Durchführung eines Verfahrens eine Stellungnahme ab. Für die abschließende Entscheidung der Behörden über die Streitfrage aufgrund dieser verbindlichen Stellungnahme gilt § 18.

Kapitel 8

Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften

§ 31

Kosten

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland trägt zu gleichen Teilen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die folgenden Kosten des Streitbeilegungsverfahrens einschließlich des Verfahrens vor dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für Alternative Streitbeilegung:

1. die Auslagen der unabhängigen oder sonst benannten Personen entsprechend einem Betrag in Höhe des Durchschnitts des üblichen Erstattungsbetrags für hochrangige Beamte der betroffenen Mitgliedstaaten und

2. das Honorar für die unabhängigen oder sonst benannten Personen in Höhe von höchstens 1 000 Euro pro Person und pro Tag für jeden Sitzungstag des Beratenden Ausschusses.

(2) Die den betroffenen Personen entstandenen Verfahrenskosten werden von der Bundesrepublik Deutschland nicht ersetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 trägt die betroffene Person die dort genannten Kosten der betroffenen Mitgliedstaaten,

1. wenn sie eine Streitbeilegungsbeschwerde nach § 11 zurückgenommen hat oder

2. wenn der Beratende Ausschuss die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 10 bestätigt hat, soweit die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Kostentragung durch die betroffene Person nach den Nummern 1 und 2 zustimmen.

§ 32

Schutz von Informationen und Geheimnissen

Regelungen zum Schutz von Informationen und zum Schutz des Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- und Berufsgeheimnisses sind anzuwenden.

§ 33

Anwendungsregelung

(1) Dieses Gesetz ist auf alle Streitbeilegungsbeschwerden anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2019 zu Streitfragen im Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen eingereicht werden, die in einem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, erwirtschaftet werden.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten vereinbaren, Verfahren nach diesem Gesetz auch auf Streitbeilegungsbeschwerden anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2019 oder in Bezug auf Steuerjahre, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, eingereicht werden.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf (EU-DBA-SBG) wird die Streitbeilegungsrichtlinie (SBRL) in nationales Recht umgesetzt. Es wird damit ein weiteres Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten implementiert. Das EU-DBA-SBG folgt soweit möglich der in der SBRL verwendeten Terminologie, um späteren Anwendungs- und Auslegungsfragen vorzubeugen.

Das EU-DBA-SBG gliedert sich in acht Kapitel und folgt dabei dem chronologischen Ablauf des neuen Verfahrens. Es weicht insofern von der Reihenfolge der SBRL ab, welche dieser Systematik nur in groben Zügen folgt. Danach ergibt sich eine abweichende Sortierung und Gliederung des EU-DBA-SBG gegenüber der SBRL. Hierdurch soll eine bessere Verständlichkeit für den deutschen Rechtsanwender und eine der deutschen Rechtstechnik angepasste Systematik erreicht werden. Zur Übersicht werden in einer nachstehenden Tabelle die Paragraphen des EU-DBA-SBG den jeweiligen Artikeln der SBRL zugeordnet.

Das Streitbeilegungsverfahren umfasst insgesamt drei Phasen:

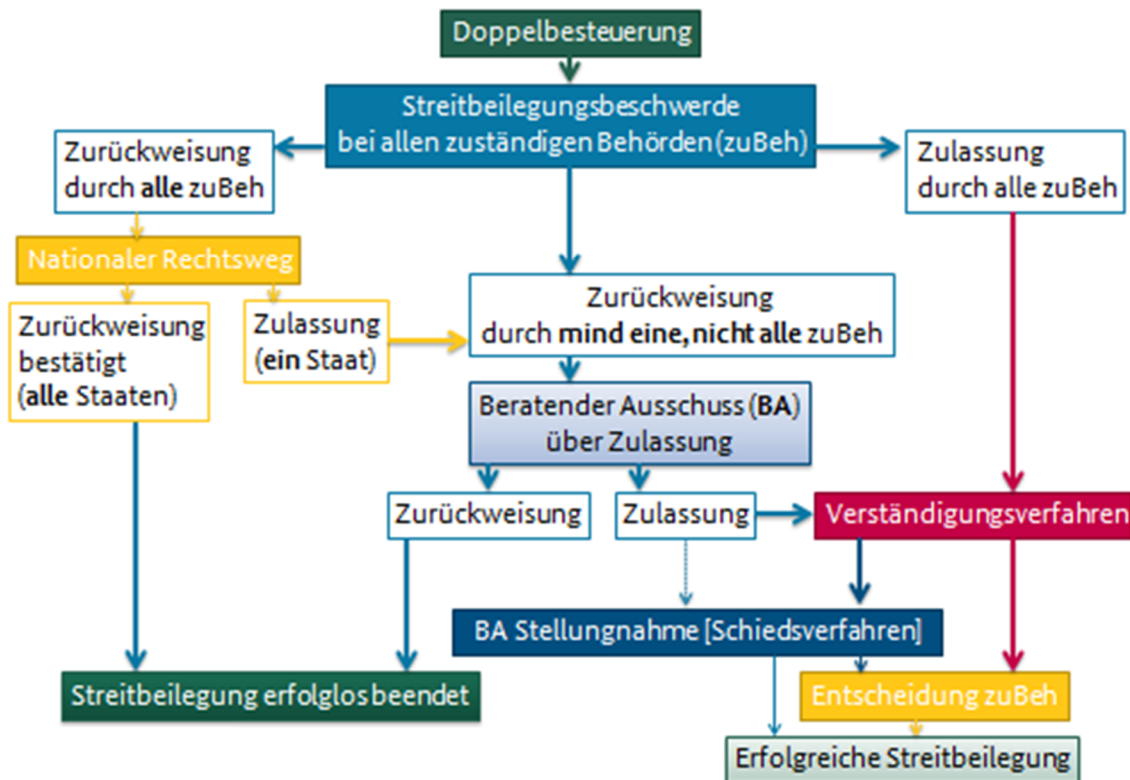
Die erste Phase betrifft die Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die betroffene Person über eine Streitfrage bei den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Damit stellt der von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffene Steuerpflichtige den Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens. Die zuständigen Behörden entscheiden über die Zulassung dieses Antrags, also über die Streitbeilegungsbeschwerde. Entscheiden die zuständigen Behörden nicht einheitlich über die Zulassung des Antrags, kann ein Beratender Ausschuss über die Frage angerufen werden, ob die Streitbeilegungsbeschwerde zuzulassen oder zurückzuweisen ist.

Die zweite Phase betrifft die Durchführung eines Verständigungsverfahrens nach Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten versuchen eine einvernehmliche Lösung des Doppelbesteuerungssachverhalts zu erzielen, indem sie ganz oder anteilig auf ihre Besteuerungsrechte verzichten.

Die dritte Phase des Verfahrens kann als Schiedsverfahrensphase bezeichnet werden. Diese schließt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Verständigungsverfahrensphase an, wenn die zuständigen Behörden sich nicht innerhalb von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr) über eine Lösung des Doppelbesteuerungssachverhalts verständigen konnten. In der Schiedsverfahrensphase wird die Streitfrage einem Beratenden Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme dazu ab, wie die Streitfrage zu lösen ist.

Das Streitbeilegungsverfahren endet mit der abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörden darüber, wie die Streitfrage zu lösen ist. Die zuständigen Behörden können auch von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses abweichen. Können sich die zuständigen Behörden auch innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der Stellungnahme nicht verständigen, so sind sie inhaltlich an die Stellungnahme gebunden. Stimmt der Steuerpflichtige der abschließenden Entscheidung über die Streitfrage zu und verzichtet er insofern auf Rechtsbehelfe, sind die fraglichen Steuerbescheide des Steuerpflichtigen entsprechend zu ändern.

Ein graphischen Überblick über das von der SBRL vorgegebene Streitbeilegungsverfahren gibt die folgende Darstellung:



Das Verhältnis des Streitbeilegungsverfahrens nach der SBRL zu bestehenden Streitbeilegungsverfahren und nationalen Rechtsbehelfsverfahren ist im Überblick wie folgt darzustellen (im Einzelnen siehe B. Besonderer Teil).

Besteht ein Doppelbesteuerungssachverhalt, stehen dem betroffenen Steuerpflichtigen grundsätzlich vier Optionen zur Verfügung, eine Auflösung der Doppelbesteuerung zu erreichen: Ein Streitbeilegungsverfahren nach der SBRL, ein Streitbeilegungsverfahren nach DBA, ein Streitbeilegungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen oder das Vorgehen gegen die jeweiligen Steuerbescheide mit nationalen Rechtsbehelfen. Die SBRL gibt das Verhältnis zwischen diesen Optionen des Steuerpflichtigen vor. Systematisch soll vermieden werden, dass verschiedene Verfahren gleichzeitig oder überlappend geführt werden.

Ein Verfahren nach der SBRL kann als vorrangig zu Verfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen bezeichnet werden. Dies bedeutet, sobald der Steuerpflichtige ein Verfahren nach der SBRL initiiert, sind Verfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen zu beenden. Nach Einlegung der Streitbeilegungsbeschwerde ist ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen als unzulässig abzulehnen. Dies gilt auch nach Beendigung des Verfahrens nach der SBRL, für den Fall, dass die Fristen nach DBA noch nicht abgelaufen sein sollten.

Dem Steuerpflichtigen steht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens nach der SBRL offen, einen Steuerbescheid mit nationalen Rechtsbehelfen überprüfen zu lassen. Die SBRL sieht vor, dass nationale Rechtsbehelfsverfahren und das Streitbeilegungsverfahren nicht parallel geführt werden sollen. Die SBRL gibt daher vor, dass die Verfahren nach der SBRL jeweils dahingehend suspendiert sind, dass Verfahrensfristen nach der SBRL erst nach dem Ergehen einer rechtskräftigen Entscheidung über nationale Rechtsbehelfe beginnen.

Die SBRL berücksichtigt zudem, dass nach der Rechtsordnung mancher Mitgliedstaaten von einer rechtskräftigen Entscheidung, die in nationalen Rechtsbehelfsverfahren erwirkt wurde, im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mehr abgewichen werden darf. In solchen Fällen ist das Streitbeilegungsverfahren nach der SBRL von Amts wegen zu beenden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Streitbeilegungsrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2019 umzusetzen. Sollte die Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden können, ist eine rückwirkende Anwendbarkeit des Umsetzungsgesetzes ab dem 1. Juli 2019 geplant. Da es sich um ein Gesetz mit ausschließlicher Wirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen handelt, ist eine solche Rückwirkung als unproblematisch einzustufen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Streitbeilegungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

III. Alternativen

Die Streitbeilegungsrichtlinie lässt keinen Handlungsspielraum für Alternativen zu.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Verfahren über die Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen betrifft das Steueraufkommen im Bereich der direkten Steuern, das dem Bund und den Ländern teilweise zusteht. Der Bund hat damit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Absatz 2 GG; zudem kann der Bund gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG das Steuerverfahren regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Streitbeilegungsrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2019 umzusetzen (s. o.).

Über die Vorgaben der Streitbeilegungsrichtlinie wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht hinausgegangen.

Für das Verhältnis zwischen Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und dem EU-Schiedsübereinkommen wird auf die einführenden Erläuterungen verwiesen.

VI. Gesetzesfolgen

Mit der Streitbeilegungsrichtlinie wird ein weiteres Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Die Maßnahme ist für die Steuerpflichtigen eine zusätzliche Option zur Beseitigung von Doppelbesteuerungssachverhalten. Der Steuerpflichtige hat weiterhin die Möglichkeit, ein Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen zu führen. Für das Verhältnis zwischen Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und dem EU-Schiedsübereinkommen wird auf die einführenden Erläuterungen verwiesen.

Die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie ist alternativlos.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird ein weiteres Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten auf Antrag des betroffenen Steuerpflichtigen eingeführt. Es werden keine bestehenden Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das vorliegende Gesetz beruht auf der Umsetzungsverpflichtung der Streitbeilegungsrichtlinie. Zugleich wird durch die Umsetzung auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere in den folgenden Bereichen berührt:

Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Investitionsklima), Indikatorenbereich 8.3.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftswachstum), Indikatorenbereich 8.4.

Der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird insofern entsprochen, als die Beseitigung ungewollter Doppelbesteuerung sowohl das Investitionsklima als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das neue Verfahren dürfte nicht zu nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen führen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Es wird ein neues Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, 90/436/EWG, (EU-Schiedsübereinkommen) durchgeführt werden, ersetzt. Gegenüber den bisherigen Streitbeilegungsverfahren ergibt sich sonach weder nennenswerter Aufwand noch eine Entlastung. Die Maßnahme ist insoweit neutral.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a verwiesen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erfüllung der Aufgaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist bislang zuständig für Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und dem EU-Schiedsübereinkommen.

Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder dem EU-Schiedsübereinkommen durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit weitgehend neutral.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich, wenn aufgrund des neu eingeführten Verfahrens ein messbarer Anstieg der Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gegenüber dem bisherigen Antragseingang auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren zu verzeichnen ist.

Mit einem gewissen Anstieg an Schiedsverfahren (Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss) ist zu rechnen, da nicht nach allen bisher bestehenden Rechtsgrundlagen Schiedsverfahren möglich sind. Nur ein Teil der deutschen DBA mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sieht Schiedsverfahren vor (Österreich, Großbritannien, Niederlande, Luxemburg). Mit den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind zwar derzeit in Verrechnungspreis- und Betriebsstättengewinnabgrenzungssachen Schiedsverfahren nach der EU-Schiedskonvention möglich, die Möglichkeit zu Schiedsverfahren in sonstigen Fällen besteht aber nicht. Mit der Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie werden also in mehr Konstellationen als bisher Schiedsverfahren ermöglicht. Das kann zum einen dazu führen, dass es in Fällen, in denen bisher schon Anträge auf Verständigungsverfahren gestellt wurden, zukünftig auch zu Schiedsverfahren kommt und insoweit ein deutlicher Mehraufwand entsteht. Zum anderen kann es in den Konstellationen, in denen bisher keine Möglichkeit eines Schiedsverfahrens bestand, attraktiver werden, überhaupt ein Verständigungsverfahren zu beantragen.

Zur Quantifizierung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes muss die Anzahl erwarteter zusätzlicher Schiedsverfahren sowie die Anzahl zusätzlich erwarteter Verständigungsverfahren geschätzt werden. Dabei kann mit Erfahrungen gearbeitet werden, die mit den DBA (mit EU- wie Nicht-EU-Staaten), in denen bereits Schiedsklauseln enthalten sind, gemacht wurden. Auf dieser Basis werden ca. zehn zusätzliche Schiedsverfahren pro Jahr geschätzt. Für diese Verfahren wird ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Schiedsphase von je Fall ca. 10 000 Minuten auf Sachbearbeiter-Ebene und ca. 8 000 Minuten auf Referenten-Ebene geschätzt (bei geschätzten 10 Fällen dann 100 000 Minuten bzw. 80 000 Minuten). Für erwartete zusätzliche Anträge auf Verständigungsverfahren wegen der höheren Attraktivität des Verfahrens (da ein späteres Schiedsverfahren zur Verfügung steht und damit auch höherer Einigungsdruck der zuständigen Behörden besteht) werden schätzweise 20 zusätzliche Anträge angesetzt, das sind bei ca. 2 000 Minuten Bearbeitungsaufwand pro Fall auf Sachbearbeiter-Ebene ca. 40 000 Minuten. Es ergibt sich dann insgesamt ein geschätzter Mehrbedarf von zwei Sachbearbeitern und einem Referenten. Durch die leichte Aufrundung sollte auch Mehraufwand durch (gegenüber den Verfahren nach den bisherigen Rechtsgrundlagen) zusätzliche Arbeitsschritte insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens abgedeckt sein.

Da die Richtlinie bzw. das sie umsetzende Gesetz grundsätzlich auf Anträge, die Sachverhalte ab Veranlagungszeitraum 2018 betreffen und die ab dem 1. Juli 2019 gestellt werden, anzuwenden ist, kann es frühestens 2021 zu Schiedsverfahren nach der neuen Rechtsgrundlage kommen. Der oben beschriebene geschätzte Mehrbedarf wird deshalb für Haushaltsjahre ab 2021 gesehen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird dabei mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 314 881 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 82 240 Euro zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Einführung der zwingenden Schiedsverfahrensphase nach Scheitern eines Verständigungsverfahrens ist mit weiteren Kosten auf Bundesebene zu rechnen: Nach der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, der in § 31 Absatz 1 Nummer 2 EU-DBA-SBG umgesetzt wird, ist für die Entlohnung der unabhängigen Personen ein Tagessatz von höchstens 1 000 Euro pro Tag vorgesehen, an denen der Beratende Ausschuss tagt.

Für jedes Streitbeilegungsverfahren, an dem Deutschland beteiligt ist, ist von deutscher Seite mindestens eine unabhängige Person für den Beratenden Ausschuss zu benennen. Zudem hat der Beratende Ausschuss einen Vorsitzenden, dessen Tagessätze von den betroffenen Mitgliedstaaten jeweils zur Hälfte zu tragen sind. Eine betragsmäßige Deckelung der Ausgaben ist möglich.

Eine belastbare Angabe, wie viele Schiedsverfahren nach der Streitbeilegungsrichtlinie vor dem Beratenden Ausschuss in Zukunft durchgeführt werden ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da eine solche Einschätzung von der Anzahl der gescheiterten Verständigungsverfahren abhängig ist. Sofern eine Einigung erzielt werden kann, wird der Beratende Ausschuss nicht angerufen.

Eine weitere Variable ist die in der Richtlinie vorgesehene Entscheidung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung eines Verfahrens, wenn mindestens einer, jedoch nicht alle der betroffenen Mitgliedstaaten das Verfahren zurückgewiesen haben. Dies ist maßgeblich auch von der Entscheidung der zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten abhängig und zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Ferner ist die Anzahl der Sitzungstage, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden, nicht abschätzbar. Sie ist von der Komplexität des Einzelfalles abhängig sowie von der Kompetenz und Dynamik des jeweiligen Beratenden Ausschusses. Erfahrungswerte für eine sachgerechte Deckelung der Anzahl der Sitzungstage liegen nicht vor.

Selbst wenn für jedes Verfahren eine Deckelung auf fünf Sitzungstage (also 5 000 Euro pro Verfahren) vorgenommen würde, kann keine belastbare Aussage zu den zu erwartenden Verfahren pro Jahr getroffen werden. Eine grobe Schätzung auf der Grundlage der bislang eingehenden Verständigungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen pro Jahr (im dreistelligen Bereich) lässt vermuten, dass eine zweistellige Anzahl an Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss pro Jahr nicht wahrscheinlich ist.

Nach diesen Erwägungen würden die maximal zu erwartenden Kosten pro Jahr einen Betrag von 450 000 Euro nicht überschreiten.

Berechnung:

5 Sitzungstage x 1 000 Euro Höchstsatz x 60 Verfahren pro Jahr maximal x 1,5 unabhängige Personen = 450 000 Euro.

Für die Länder und Kommunen ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Die Maßnahme hat keine besonderen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Streitbeilegungsrichtlinie keine Befristungsmöglichkeit vorsieht.

Eine Evaluierung ist nicht vorzusehen, da die Streitbeilegungsrichtlinie keinen Handlungsspielraum für Alternativen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf zulässt.

In Artikel 21 der Streitbeilegungsrichtlinie ist vorgesehen, dass die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2024 bewertet und dem Rat einen Bericht vorlegt.

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel 1 (Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 3)

Kapitel 1 (Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 3) regelt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung und Verfahrenssprachen.

Zu § 1 Anwendungsbereich und anwendbare Vorschriften

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des EU-DBA-SBG für Verfahren über Besteuerungstreitigkeiten aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt.

Absatz 2 Satz 1 stellt die Anwendbarkeit der Abgabenordnung sicher, insbesondere bleibt auch § 30 der Abgabenordnung unberührt. Absatz 2 Satz 2 regelt die fortbestehende Möglichkeit, nationale (Gerichts-)Verfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder Verfahren, die auf Betreiben der Behörden eines betroffenen Mitgliedstaates eingeleitet wurden, fortzusetzen.

Absatz 3 dient der Berechenbarkeit von Fristen, wie sie beispielsweise in § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 enthalten sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen von im EU-DBA-SBG mehrfach verwendeten Rechtsbegriffen.

Im Rahmen der Definition „zuständige Behörde“ (Absatz 1 Nummer 5) wird für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen als zuständige Behörde benannt, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem DBA-SBG das Bundeszentralamt für Steuern beauftragt.

Die SBRL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ein „zuständiges Gericht“ zu benennen. Als solches wird das Gericht, das nach der Finanzgerichtsordnung für Klagen gegen das Bundeszentralamt für Steuern örtlich oder aufgrund einer Bestimmung des Bundesfinanzhofs zuständig ist, benannt.

Zu § 3 (Verfahrenssprachen)

In dieser Regelung wird die Amtssprache Deutsch als Verfahrenssprache benannt. Auf die Benennung einer weiteren Verfahrenssprache wird verzichtet.

Zu Kapitel 2 (Streitbeilegungsbeschwerde, §§ 4 bis 12)

Kapitel 2 (Streitbeilegungsbeschwerde, §§ 4 bis 12) regelt den Ablauf des ersten Verfahrensabschnitts, die Phase von der Einreichung bis zur Entscheidung über den Antrag des Steuerpflichtigen auf Eröffnung des Verfahrens. Dieser Antrag wird als Streitbeilegungsbeschwerde bezeichnet.

Zu § 4 (Einreichung)

Es werden die Voraussetzungen für die Einreichung einer Streitbeilegungsbeschwerde geregelt. Diese umfassen die Beschwer der betroffenen Person (Absatz 1), bei welcher Stelle die Streitbeilegungsbeschwerde anzubringen ist (Absatz 2), Einreichungsfrist (Absatz 3) und das Verhältnis zu anderen Streitbeilegungsverfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen (Absatz 4).

Als Maßnahme im Sinne des Absatzes 3 Satz 1, die im Ergebnis zu einer Streitfrage führt oder führen wird, kommt insbesondere ein Steuerbescheid in Betracht.

Das Streitbeilegungsverfahren geht grundsätzlich den Verfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen vor. Dies bedeutet, sobald der Steuerpflichtige ein Streitbeilegungsverfahren initiiert, sind vergleichbare Verfahren auf Grundlage des DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen zu beenden. Wurde ein Antrag des Steuerpflichtigen Streitbeilegungsverfahren eingelegt, ist ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen als unzulässig abzulehnen. Dies gilt auch nach Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens.

Zu § 5 (Inhalt)

Es werden die inhaltlichen Anforderungen an die Streitbeilegungsbeschwerde geregelt. Diese umfassen Angaben zu personenbezogenen Daten der betroffenen Person (Nummer 1), den betroffenen Mitgliedstaaten (Nummer 2), Besteuerungszeiträumen (Nummer 3), Sachverhalt (Nummer 4), nationalen Rechtsvorschriften (Nummer 5), Rechtsmittelverfahren in allen betroffenen Mitgliedstaaten (Nummer 7), andere Streitbeilegungsverfahren (Nummer 10) und sonstige relevante Informationen (Nummer 11). Zudem ist im Rahmen der Streitbeilegungsbeschwerde eine Stellungnahme einzureichen (Nummer 6), eine Vollständigkeitsverpflichtung (Nummer 8) und die jeweiligen Steuerbescheide (Nummer 9).

Nummer 4 Buchstabe a) übernimmt die Begrifflichkeit der Richtlinie „verbindlichen Vereinbarung“. Als solche kommt aus deutscher Sicht eine verbindliche Auskunft (§ 89 der Abgabenordnung) oder eine tatsächliche Verständigung (§§ 204 ff. der Abgabenordnung) in Betracht.

Zu § 6 (Eingangsbestätigung)

Es wird die Eingangsbestätigung über eine Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständigen Behörde an die betroffene Person (Absatz 1) und die Unterrichtung anderer betroffener Mitgliedstaaten (Absatz 2) geregelt.

Zu § 7 (Informationersuchen)

Es wird ein Informationersuchen geregelt, das die zuständige Behörde im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde an die betroffene Person stellen kann (Absatz 1) und die korrespondierenden Erfordernisse an die Antwort der betroffenen Person (Absatz 2).

Es handelt sich bei dem Informationersuchen um einen Verwaltungsakt. Aus dem Ersuchen ergeben sich Rechtsfolgen, wie etwa die Anlaufhemmung nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Daher ist es mehr als die bloß tatsächliche Anforderung, Informationen nachzureichen.

Zu § 8 (Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde)

Es wird die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde geregelt. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten zu treffen (Absatz 1 Satz 1). Ein eventuelles Informationersuchen kann diese Frist verlängern (Absatz 1 Satz 2). Es besteht eine Anlaufhemmung im Falle nationaler Rechtsmittelverfahren (Absatz 1 Satz 3). Verfahren im nationalen Rechtsweg und das Streitbeilegungsverfahren sollen nicht parallel geführt werden. Das Streitbeilegungsverfahren wird in diesen Fällen dahingehend suspendiert, dass Verfahrensfristen nach Streitbeilegungsverfahren erst nach dem Ergehen einer Entscheidung im nationalen Rechtsweg beginnen.

In Absatz 2 ist die Unterrichtung durch die zuständige Behörde an die betroffene Person und die betroffenen Mitgliedstaaten geregelt.

Absatz 3 regelt die Gründe, aus denen eine Streitbeilegungsbeschwerde zurückgewiesen werden kann: Es fehlen erforderliche Angaben (Nummer 1), angeforderte Informationen werden nicht eingereicht (Nummer 2), es liegt keine Streitfrage vor (Nummer 3) oder die Streitbeilegungsbeschwerde wurde nicht fristgemäß eingereicht (Nummer 4).

Absatz 4 regelt eine Zulassungsfiktion, wenn die zuständige Behörde nicht fristgemäß über die Streitbeilegungsbeschwerde entscheidet.

Zu § 9 (Rechtsbehelfe gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde)

Absatz 1 regelt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall, dass eine Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats erst nach Ablauf der Einspruchsfrist der Zurückweisung durch die deutsche zuständige Behörde ergeht. Im Rahmen der Prüfung der Wiedereinsetzung ist davon auszugehen, dass die Einspruchsfrist unverschuldet versäumt wurde.

Als Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheit kann die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde mit dem Einspruch angefochten werden. Eine entsprechende Klarstellung ist im Gesetz entbehrlich.

Absatz 2 regelt als Voraussetzung für die Anrufung des Beratenden Ausschusses nach § 10, dass mindestens eine Zurückweisung einer zuständigen Behörde rechtskräftig durch eine Zulassung ersetzt worden sein muss. Zudem wird das Verhältnis zum nationalen Rechtsweg geregelt (Satz 2). Von rechtskräftigen Entscheidungen, die im nationalen Rechtsweg erwirkt wurden, darf in manchen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mehr abgewichen werden. In solchen Fällen ist ein Antrag nach § 10 Absatz 1 ausgeschlossen.

Zu § 10 (Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss)

Es wird geregelt, dass der Beratende Ausschuss im Falle einer Diskrepanz zwischen den Entscheidungen über die Streitbeilegungsbeschwerde (Zulassung in einem Mitgliedstaat, Zurückweisung im anderen Mitgliedstaat) auf Antrag der betroffenen Person angerufen werden kann (Absatz 1), um über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde zu befinden.

Absatz 2 regelt die entsprechenden Antragsvoraussetzungen.

Absatz 3 regelt den Zeitraum, in der der Beratende Ausschuss über die Zulassung zu befinden hat (sechs Monate).

Absatz 4 regelt die Mitteilung der Entscheidung des Beratenden Ausschusses an die zuständigen Behörden.

Absatz 5 regelt, dass nach Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde durch den Beratenden Ausschuss die zuständigen Behörden ein Verständigungsverfahren bei der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten veranlassen können (Absatz 5 Satz 1) und eine entsprechende Unterrichtung an die betroffene Person (Absatz 5 Satz 3). Wird die Zurückweisung der deutschen zuständigen Behörde im nationalen Rechtsweg durch eine Zulassung ersetzt, ist die deutsche zuständige Behörde verpflichtet, die Einleitung eines Verständigungsverfahrens zu veranlassen (Absatz 5 Satz 2).

Zu § 11 (Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde)

Es wird die Möglichkeit der Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde durch die betroffene Person geregelt (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Wirkung der Rücknahme.

Absatz 3 regelt die Unterrichtung der zuständigen Behörden untereinander über die Beendigung des Verfahrens infolge der Rücknahme.

Die Rücknahme lässt die Wirkung des § 4 Absatz 4 unberührt.

Zu § 12 (Erledigung der Streitbeilegungsbeschwerde)

Es wird geregelt, dass das Streitbeilegungsverfahren zu beenden ist, wenn die Streitfrage gegenstandslos wird (Absatz 1 Satz 1), worüber die betroffene Person durch die zuständigen Behörden zu unterrichten ist (Absatz 1 Satz 2).

Erledigung kann auch durch einseitige Abhilfe eintreten (Absatz 2) und eine entsprechende Unterrichtung durch die zuständigen Behörden über die Beendigung des Verfahrens hat zu erfolgen (Absatz 3).

Zu Kapitel 3 (Verständigungsverfahren, §§ 13 bis 16)

Kapitel 3 (Verständigungsverfahren, §§ 13 bis 16) regelt den Ablauf des zweiten Verfahrensabschnitts, des Verständigungsverfahrens, in dem die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sich um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen.

Zu § 13 (Einleitung und Einigungsfrist)

Es wird die Einleitung des Verständigungsverfahrens nach Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde (Absatz 1) und die Einigungsfrist von zwei Jahren geregelt (Absatz 2).

Bezüglich des Beginns der Einigungsfrist infolge einer Entscheidung über einen nationalen Rechtsbehelf (Absatz 3) gilt, dass nationale Rechtsbehelfsverfahren und das Streitbeilegungsverfahren nicht parallel geführt werden sollen. Das Streitbeilegungsverfahren wird in diesen Fällen dahingehend suspendiert, dass Verfahrensfristen nach Streitbeilegungsverfahren erst nach dem Ergehen einer Entscheidung über den Rechtsbehelf beginnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einen Grund für eine Aussetzung nach § 74 FGO darstellt. Auf § 1 Absatz 3 zur Berechenbarkeit von Fristen wird verwiesen.

Absatz 4 regelt, dass eine Verlängerung der Einigungsfrist um ein Jahr möglich ist.

Zu § 14 (Informationersuchen)

Es wird ein Informationersuchen durch die zuständigen Behörden im Rahmen des Verständigungsverfahrens geregelt.

Zu § 15 (Einigung)

Es wird die Einigung durch die zuständigen Behörden über die Streitfrage und die Annahme durch die betroffene Person verbunden mit entsprechendem Rechtsmittelverzicht geregelt (Absatz 1). Der Rechtsmittelverzicht muss sich auch auf die ursprünglichen Steuerbescheide erstrecken, die Anlass für die Einleitung der Streitbeilegungsbeschwerde waren soweit die Streitfrage betroffen ist.

Absatz 2 regelt die Rücknahme eventueller Rechtsmittel und die entsprechenden Nachweispflichten.

Absatz 3 regelt die unverzügliche Umsetzung der Entscheidung.

Zu § 16 (Beendigung ohne Einigung)

Es wird geregelt, wann und in welchen Fällen das Verständigungsverfahren ohne Einigung der zuständigen Behörden zu beenden ist.

Absatz 1 regelt die Beendigung durch Ablauf der Einigungsfrist und entsprechende Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden.

Absatz 2 regelt die Beendigung des Verständigungsverfahrens durch Erledigung, Verweis auf § 12.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu nationalen Rechtsbehelfsverfahren. Von Entscheidungen, die im nationalen Rechtsweg erwirkt wurden, kann in manchen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mehr abgewichen werden. In solchen Fällen ist das Streitbeilegungsverfahren zu beenden.

Zu Kapitel 4 (Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss, §§ 17 bis 20)

Kapitel 4 (Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss, §§ 17 bis 20) regelt den dritten Verfahrensabschnitt, die Schiedsverfahrensphase. In dieser Phase wird ein sogenannter Beratender Ausschuss, eingesetzt, der eine Stellungnahme über die Streitfrage abgibt, die im Verständigungsverfahren keiner Lösung zugeführt werden konnte. Zudem wird der Abschluss des Verfahrens durch die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden geregelt.

Zu § 17 (Stellungnahme des Beratenden Ausschusses)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anrufung des Beratenden Ausschusses auf Antrag der betroffenen Person nach Beendigung des Verständigungsverfahrens ohne Einigung und dass der Beratende Ausschuss eine Stellungnahme darüber abzugeben hat, wie die Streitfrage zu lösen ist. Die Antragsfrist beträgt 50 Tage ab Bekanntgabe der Mitteilung über die Beendigung des Verständigungsverfahrens (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über die Streitfrage in den Fällen des § 10 Absatz 5: In diesen Fällen hat eine zuständige Behörde, deren Zurückweisung einer Streitbeilegungsbeschwerde durch den Beratenden Ausschuss durch eine Zulassung ersetzt wurde, nicht rechtzeitig die Einleitung eines Verständigungsverfahrens veranlasst. Untechnisch kann dies als „Sprungschiedsverfahren“ bezeichnet werden, weil das Verständigungsverfahren in diesen Fällen übersprungen wird.

Absatz 3 regelt die Form (schriftlich) und Frist für die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses. Grundsätzlich beträgt die Frist sechs Monate. Eine Verlängerung um drei Monate ist möglich (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 4 regelt die rechtlichen Grundlagen, auf deren Basis der Beratende Ausschuss seine Stellungnahme abzugeben hat.

Absatz 5 regelt, dass die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses durch Mehrheitsentscheid abgegeben wird und bei Gleichstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist.

Absatz 6 regelt die Übermittlung der Stellungnahme an die zuständigen Behörden.

Zu § 18 (Abschließende Entscheidung durch die zuständigen Behörden)

Die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden ist der Abschluss des Streitbeilegungsverfahrens.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Frist für die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden über die Streitfrage nach Eingang der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses sechs Monate beträgt.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass auch eine von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses abweichende Entscheidung getroffen werden kann. Allerdings sind die zuständigen Behörden nach Absatz 2 Satz 2 an die Stellungnahme gebunden, wenn die in Absatz 1 genannte Frist abgelaufen ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt die unverzügliche Mitteilung der abschließenden Entscheidung an die betroffene Person. Ergeht diese Mitteilung nicht innerhalb von 30 Tagen, ist der Untätigkeitseinspruch statthaft (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 4 regelt die Bindungswirkung der abschließenden Entscheidung für die betroffenen Mitgliedstaaten und deren fehlende Präcedenzwirkung.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Umsetzung der abschließenden Entscheidung, wenn die betroffene Person dieser innerhalb von 60 Tagen zustimmt und einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht erklärt soweit die Streitfrage betroffen ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Streitbeilegungsverfahren nach Ablauf der 60-Tage-Frist beendet ist. In Absatz 5 Satz 2 wird die Änderungsvorschrift § 175a der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Wird die abschließende Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt, gilt § 347 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

Zu § 19 (Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung)

Absatz 1 regelt die Veröffentlichung des gesamten Wortlautes der abschließenden Entscheidung. Die Kommission unterhält ein zentrales Register, in dem alle zu veröffentlichenden Informationen archiviert und online zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung eines reduzierten Wortlautes, wenn eine betroffene Person oder eine zuständige Behörde mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht einverstanden ist und deren Mindestinhalt.

Absatz 3 regelt eine Übermittlungsverpflichtung der zuständigen Behörden an die betroffene Person vor Veröffentlichung nach den vorstehenden Absätzen und eine Frist von 60 Tagen, in der die betroffene Person widersprechen kann.

Absatz 4 regelt Übermittlungsverpflichtungen der zuständigen Behörde an die Kommission, die ein zentrales Register der Veröffentlichten abschließenden Entscheidungen unterhält.

Zu § 20 (Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Antrag auf Einsetzung eines Beratenden Ausschusses der zuständigen Behörde versagt werden kann, wenn die im Gesetzestext genannten Strafen oder Bußgelder verhängt wurden. Sind entsprechende Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig, kann das Streitbeilegungsverfahren bis zur Beendigung dieser Verfahren ausgesetzt werden (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt, dass der Antrag auf Einsetzung eines Beratenden Ausschusses von der zuständigen Behörde versagt werden kann, wenn es bei einer Streitfrage nicht um Doppelbesteuerung geht. Die Streitbeilegungsrichtlinie sieht ihrer Systematik nach vor, dass der Begriff der Streitfrage weiter sein kann als der Begriff der Doppelbesteuerung. Eine Streitfrage kann beispielsweise auch eine Frage der Diskriminierungsverbote betreffen, wie sie in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. In solchen Fällen soll ein Zugang zum Verständigungsverfahren eröffnet sein. Es besteht jedoch nach der durch die Richtlinie vorgegebenen Systematik kein Anlass für einen Einigungszwang, wie er sich durch das Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss und den nachfolgenden Verfahrensschritten ergibt.

Absatz 3 regelt, dass nationale Gerichtsverfahren fortgesetzt werden können.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zum nationalen Rechtsweg. Das Verfahren im nationalen Rechtsweg und das Streitbeilegungsverfahren sollen nicht parallel geführt werden. Das Streitbeilegungsverfahren wird in diesen Fällen dahingehend suspendiert, dass Verfahrensfristen nach Streitbeilegungsverfahren erst nach dem Ergehen einer Entscheidung im nationalen Rechtsweg beginnen.

Zu Kapitel 5 (Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss, §§ 21 bis 27)

Kapitel 5 (Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss, §§ 21 bis 27) enthält unter anderem Regelungen über die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses, seine Einsetzungsfrist, Unabhängigkeitsvoraussetzungen und Erfordernisse für eine Geschäftsordnung für jedes Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss.

Zu § 21 (Zusammensetzung)

Es wird die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses geregelt. Dieser besteht jeweils aus einem Vertreter der zuständigen Behörden und jeweils einer von den zuständigen Behörden benannten unabhängigen Person. Eine weitere unabhängige Person wird nach § 24 als Vorsitzender bestimmt. Stimmen die zuständigen Behörden der betroffenen Behörden darüber überein, kann die Anzahl um jeweils einen weiteren Vertreter der zuständigen Behörden und/oder jeweils eine weitere unabhängige Person erweitert werden.

Zu § 22 (Einsetzungsfrist)

Es wird die Einsetzungsfrist von 120 Tagen geregelt und eine entsprechende Informationsverpflichtung gegenüber der betroffenen Person.

Zu § 23 (Vorlage von Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss)

Absatz 1 regelt die Vorlage von Informationen durch die betroffene Person.

Absatz 2 regelt Informationsersuchen durch den Beratenden Ausschuss gegenüber der betroffenen Person und/oder den zuständigen Behörden.

Absatz 3 regelt Verweigerungsgründe im Rahmen des Informationsersuchens.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Erscheinen der betroffenen Person vor dem Beratenden Ausschuss auf Antrag der betroffenen Person mit Zustimmung der zuständigen Behörden. Absatz 4 Satz 2 regelt das Erscheinen der betroffenen Person vor dem Beratenden Ausschuss nach Aufforderung durch den Beratenden Ausschuss.

Absatz 5 und Absatz 6 regeln Geheimhaltungspflichten im Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss. Die unabhängigen Personen des Beratenden Ausschusses nehmen auf Grund ihres besonderen Sachverstandes in Außensteuersachverhalten eine Bewertung zur Lösung der Streitfrage vor. Die zuständigen Behörden sind an diese Bewertung jedoch nicht gebunden, sondern sie können einvernehmlich davon abweichen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses entspricht daher der der ansonsten im Besteuerungsverfahren amtlich zugezogenen Sachverständigen. Verletzen die Mitglieder des Beratenden Ausschusses das Steuergeheimnis, gilt § 355 des Strafgesetzbuches.

Absatz 7 regelt eine Unterrichtsverpflichtung der zuständigen Behörden gegenüber der Europäischen Kommission über Maßnahmen, um Verstöße gegen die Geheimhaltungspflichten zu ahnden.

Zu § 24 (Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden)

Absatz 1 regelt die Benennung der unabhängigen Personen und deren Stellvertreter.

Die Absätze 2 und 3 regeln, dass die betroffene Person die Benennung der unabhängigen Person und deren Stellvertreter durch die jeweilige zuständige Behörde gerichtlich ersetzen lassen kann, wenn dies durch die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einsetzungsfrist erfolgt ist.

Absatz 4 regelt das Verfahren, nach dem unabhängige Personen vom zuständigen Gericht zu benennen sind.

Absatz 5 regelt die Bestimmung einer unabhängigen Person zum Vorsitzenden. Absatz 5 Satz 3 regelt den Sonderfall, dass der Vorsitzende durch Losentscheid bestimmt wird, wenn alle unabhängigen Personen gerichtlich bestimmt wurden.

Zu § 25 (Unabhängigkeit)

Absatz 1 regelt Ablehnungsgründe gegen von der jeweils anderen zuständigen Behörde benannte unabhängige Personen.

Absatz 2 regelt Offenbarungspflichten der unabhängigen Personen.

Absatz 3 regelt den Umfang der Unabhängigkeitsverpflichtung auch nach Abschluss des Streitbeilegungsverfahrens.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolgen fehlender Unabhängigkeit auch nach Abschluss des Streitbeilegungsverfahrens.

Zu § 26 (Liste der unabhängigen Personen)

In Absatz 1 ist die Liste der unabhängigen Personen und deren Benennung durch das Bundesministerium der Finanzen geregelt. Die Kommission hält die Liste der zuständigen Behörden und die Liste mit den Namen der unabhängigen Personen auf dem neuesten Stand und stellt sie online zur Verfügung.

Absatz 2 regelt, welche Angaben zu den für die Liste benannten unabhängigen Personen der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.

Absatz 3 regelt Aktualisierungsverpflichtungen hinsichtlich der Liste.

Absatz 4 regelt die Abberufung unabhängiger Personen von der Liste.

Absatz 5 regelt das Verfahren bei Bedenken gegen die Unabhängigkeit.

Zu § 27 (Geschäftsordnung)

Absatz 1 regelt die Verständigung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten auf eine Geschäftsordnung und eine Unterzeichnungsverpflichtung.

Absatz 2 regelt die Übersendung der Geschäftsordnung an die betroffene Person.

Absatz 3 regelt die erforderlichen Inhalte einer Geschäftsordnung.

Absatz 4 regelt reduzierte Inhalte einer Geschäftsordnung, wenn der Beratende Ausschuss eingesetzt wird, um über die Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde zu befinden.

Absatz 5 regelt die Rückfallmöglichkeit auf eine von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Standardgeschäftsordnung.

Absatz 6 regelt das Verfahren hinsichtlich der Geschäftsordnung, wenn diese nicht gemäß der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt wurde und entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten.

Zu Kapitel 6 (Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen, § 28)

Kapitel 6 (Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen, § 28) enthält eine Regelung zur Verfahrenserleichterung für natürliche Personen und kleinere Unternehmen. Diese müssen bestimmte Anträge

nach der SBRL, wie beispielsweise die Streitbeilegungsbeschwerde, anstatt bei allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nur bei der zuständigen Behörde ihres Ansässigkeitsstaates einreichen.

Zu § 28 (Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen)

Es werden Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen geregelt. Diese beziehen sich die Einreichung von Verfahrenshandlungen, die dann nicht bei allen zuständigen Behörden zu erfolgen hat (Absatz 1).

Absatz 2 regelt Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden des Ansässigkeitsstaats der betroffenen Person gegenüber den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

Absatz 3 regelt eine Zugangsfiction für Mitteilungen nach Absatz 2.

Absatz 4 regelt die Übermittlung zusätzlicher Informationen.

Absatz 5 regelt eine Zugangsfiction für Mitteilungen nach Absatz 4.

Zu Kapitel 7 (Alternative Streitbeilegung, §§ 29 bis 30)

Kapitel 7 (Alternative Streitbeilegung, §§ 29 bis 30) enthält eine Ermächtigung der betroffenen Mitgliedstaaten, einvernehmlich anstatt eines Beratenden Ausschusses einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung im Bereich der Schiedsverfahrensphase einzusetzen, der für die Streitbeilegung auch von einer abweichenden Methodik Gebrauch machen kann.

Zu § 29 (Ausschuss für Alternative Streitbeilegung)

Absatz 1 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für ein einvernehmliches Abweichen von der Streitbeilegung vor dem Beratenden Ausschuss hin zu einem Ausschuss für Alternative Streitbeilegung.

Absatz 2 regelt, dass es sich bei dem Ausschuss für Alternative Streitbeilegung auch um einen ständigen Ausschuss handeln kann.

Zu § 30 (Anwendbare Regelungen dieses Gesetzes)

Absatz 1 regelt die sinngemäße Geltung der Regelungen des Beratenden Ausschusses für einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung.

Absatz 2 regelt die zwingende Unabhängigkeit der Mitglieder des Ausschusses für Alternative Streitbeilegung.

Absatz 3 benennt die Regelungen, die auch für den Ausschuss für Alternative Streitbeilegung gelten (§§ 17, 22, 26 und 27).

Absatz 4 regelt, dass ein Ausschuss für Alternative Streitbeilegung auch hinsichtlich der Streitbeilegungsmethode von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen kann. Dies bedeutet, dass anstatt der Abgabe einer Stellungnahme auch beispielsweise ein Verfahren des endgültigen Angebots oder des letzten besten Angebots gewählt werden kann.

Absatz 5 regelt, dass der Ausschuss für Alternative Streitbeilegung eine Stellungnahme abgibt und für die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden § 18 Anwendung findet.

Zu Kapitel 8 (Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften, §§ 31 bis 33)

Kapitel 8 (Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften, §§ 31 bis 33) enthält Regelungen zur Kostentragung, Steuergeheimnis und Inkrafttreten.

Zu § 31 (Kosten)

Absatz 1 regelt die Kostentragung durch die betroffenen Mitgliedstaaten und deren Umfang.

Absatz 2 regelt, dass die betroffene Person ihre eigenen Auslagen zu tragen hat.

Absatz 3 regelt die Tragung der Verfahrenskosten durch die betroffene Person in bestimmten Fällen.

Zu § 32 (Schutz von Informationen und Geheimnissen)

Es wird klargestellt, dass nationale Regelungen zum Steuergeheimnis und zu weiteren Geheimhaltungspflichten Anwendung finden.

Zu § 33 (Anwendungsregelung)

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörden, sich über eine Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens auch für ältere Fälle zu verständigen.

Zu § 34 (Inkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Tabellarische Gegenüberstellung der Regelungen des EU-DBA-SBG zu den Artikeln der SBRL:

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 1 Abs. 1	Art. 1 S. 1 HS 1
§ 1 Abs. 2 S. 1	--- Anwendbarkeit der AO sichergestellt
§ 1 Abs. 2 S. 2	Art. 16 Abs. 2
§ 1 Abs. 3	--- Sicherstellung Fristberechnung
§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Art. 1 S. 2 HS 2
§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Erwägungsgrund (1)
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 S. 1	Art. 1 S. 1 HS 2
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 S. 2	Art. 1 S. 3
§ 2 Abs. 1 Nr. 4	Art. 2 Abs. 1 Buchst. c)
§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a)
§ 2 Abs. 1 Nr. 6	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b)
§ 2 Abs. 1 Nr. 7	Art. 2 Abs. 1 Buchst. d)
§ 2 Abs. 2	Art. 2 Abs. 2
§ 3	Art. 3 Abs. 1 S. 4
§ 4 Abs. 1	Art. 3 Abs. 1 S. 1
§ 4 Abs. 2	Art. 3 Abs. 1 S. 3 HS 1
§ 4 Abs. 3 S. 1	Art. 3 Abs. 1 S. 2
§ 4 Abs. 3 S. 2	Art. 16 Abs. 1
§ 4 Abs. 4 S. 1	Art. 16 Abs. 5 S. 1
§ 4 Abs. 4 S. 2	Art. 16 Abs. 5 S. 2
§ 4 Abs. 4 S. 3	--- Klarstellung zu Verfahren nach DBA
§ 5 Nr. 1	Art. 3 Abs. 3 Buchst. a)
§ 5 Nr. 2	Art. 3 Abs. 1 S. 3 HS 2

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 5 Nr. 3	Art. 3 Abs. 3 Buchst. b)
§ 5 Nr. 4	Art. 3 Abs. 3 Buchst. c)
§ 5 Nr. 5	Art. 3 Abs. 3 Buchst. d)
§ 5 Nr. 6	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. i)
§ 5 Nr. 7	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. ii)
§ 5 Nr. 8	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. iii)
§ 5 Nr. 9	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. iv)
§ 5 Nr. 10 und Nr. 11	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. v)
§ 5 Nr. 12	Art. 3 Abs. 3 Buchst. f)
§ 6 Abs. 1	Art. 3 Abs. 2 S. 1
§ 6 Abs. 2	Art. 3 Abs. 2 S. 2, 3
§ 7 Abs. 1	Art. 3 Abs. 4 S. 1 und Art. 3 Abs. 3 Buchst. f)
§ 7 Abs. 2	Art. 3 Abs. 4 S. 4 und S. 5
§ 8 Abs. 1 S. 1 und S. 2	Art. 3 Abs. 5 S. 1
§ 8 Abs. 1 S. 3	Art. 16 Abs. 3 S. 2
§ 8 Abs. 2	Art. 3 Abs. 5 S. 2
§ 8 Abs. 3 S. 1	Art. 5 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bis c)
§ 8 Abs. 3 S. 2	Art. 5 Abs. 1 S. 2
§ 8 Abs. 4	Art. 5 Abs. 2
§ 9 Abs. 1	Art. 5 Abs. 3 S. 1 und Art. 16 Abs. 3 S. 1
§ 9 Abs. 2 S. 1	Art. 5 Abs. 3 S. 2 Buchst. a) und b) und Art. 5 Abs. 3 S. 3
§ 9 Abs. 2 S. 2	Art. 5 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)
§ 10 Abs. 1 S. 1	Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) und Art. 6 Abs. 2 S. 1
§ 10 Abs. 1 S. 2	Art. 6 Abs. 1 S. 3 (=UA 2 S. 2)
§ 10 Abs. 2 S. 1 und S. 2	Art. 6 Abs. 1 S. 4 (=UA 3 S. 1)
§ 10 Abs. 2 S. 3	--- Parallelität zu § 4 Abs. 2 EU-DBA-SBG (Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde) hergestellt
§ 10 Abs. 2 S. 4	Art. 6 Abs. 1 S. 2 (=UA 2 S. 1)
§ 10 Abs. 3	Art. 6 Abs. 2 S. 1
§ 10 Abs. 4	Art. 6 Abs. 2 S. 2
§ 10 Abs. 5 S. 1	Art. 6 Abs. 2 S. 3

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 10 Abs. 5 S. 2	--- Regelung, dass wenn die DEU Zurückweisung gerichtlich ersetzt wurde, auch die DEU zuständige Behörde die Einleitung des Verständigungsverfahrens beantragt.
§ 10 Abs. 5 S. 3	Art. 6 Abs. 2 S. 3 (=UA 2 S. 1)
§ 11 Abs. 1	Art. 3 Abs. 6 S. 1
§ 11 Abs. 2	Art. 3 Abs. 6 S. 2
§ 11 Abs. 3	Art. 3 Abs. 6 S. 3
§ 12 Abs. 1	Art. 3 Abs. 6 S. 4 [UA2]
§ 12 Abs. 2 S. 1 und S. 2	Art. 3 Abs. 5 S. 3 [UA2 S. 1]
§ 12 Abs. 2 S. 3	--- Beendigung des Verfahrens von Amts wegen im Falle der Erledigung
§ 12 Abs. 3	Art. 3 Abs. 5 S. 3 [UA2 S. 2]
§ 13 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1	Art. 4 Abs. 1 S. 1
§ 13 Abs. 2 S. 2	Art. 6 Abs. 2 S. 5 (=UA 2 S. 3)
§ 13 Abs. 3	Art. 16 Abs. 3 S. 1 und 2
§ 13 Abs. 4 S. 1	Art. 4 Abs. 1 S. 2 [UA 2 S. 1]
§ 13 Abs. 4 S. 2	--- Unterrichtung der betroffenen Person Fristverlängerung
§ 14 S. 1 und S. 2	Art. 3 Abs. 4 S. 2
§ 14 S. 3	--- Klarstellung zu Einigungsfrist
§ 15 Abs. 1 S. 1	Art. 4 Abs. 2 S. 1
§ 15 Abs. 1 S. 2	--- Erklärung Rechtsmittelverzicht gegenüber BZSt mit Wirkung gegenüber zuständiger Finanzbehörde
§ 15 Abs. 2	Art. 4 Abs. 2 S. 2 und S. 3
§ 15 Abs. 3 S. 1	Art. 4 Abs. 2 S. 4
§ 15 Abs. 3 S. 1	--- Änderungsmöglichkeit nach nationalem Recht, § 175a AO findet Anwendung.
§ 16 Abs. 1	Art. 4 Abs. 3
§ 16 Abs. 2	--- Klarstellung, dass Erledigung auch im Stadium des Verständigungsverfahrens eintreten kann mit den in § 12 genannten Folgen.
§ 16 Abs. 3	Art. 16 Abs. 4 Buchst. a)
§ 17 Abs. 1 S. 1	Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 6 Abs. 3
§ 17 Abs. 1 S. 2	Art. 6 Abs. 1 S. 4 (=UA 3 S. 1)

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 17 Abs. 1 S. 3	--- Parallelität zu § 4 Abs. 2 EU-DBA-SBG (Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde) hergestellt.
§ 17 Abs. 2	Art. 6 Abs. 2 S. 6 (=UA 3 S. 1)
§ 17 Abs. 3 S. 1	Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Art. 18 Abs. 1
§ 17 Abs. 3 S. 2	Art. 6 Abs. 2 S. 7 (=UA 3 S. 2)
§ 17 Abs. 3 S. 3	Art. 14 Abs. 1 S. 2
§ 17 Abs. 3 S. 4	Art. 14 Abs. 1 S. 3
§ 17 Abs. 4	Art. 14 Abs. 2
§ 17 Abs. 5 S. 1	Art. 14 Abs. 3 S. 1
§ 17 Abs. 5 S. 2	Art. 14 Abs. 3 S. 2
§ 17 Abs. 6	Art. 14 Abs. 3 S. 3
§ 18 Abs. 1	Art. 15 Abs. 1
§ 18 Abs. 2 S. 1	Art. 15 Abs. 2 S. 1
§ 18 Abs. 2 S. 2	Art. 15 Abs. 2 S. 2
§ 18 Abs. 3 S. 1	Art. 15 Abs. 3 S. 1
§ 18 Abs. 3 S. 2	Art. 15 Abs. 3 S. 2
§ 18 Abs. 4	Art. 15 Abs. 4 S. 1
§ 18 Abs. 5 S. 1	Art. 15 Abs. 4 S. 2
§ 18 Abs. 5 S. 2	--- Änderungsmöglichkeit nach nationalem Recht, § 175a AO findet Anwendung.
§ 18 Abs. 6	Art. 15 Abs. 4 S. 4 (=UA 2 S. 2)
§ 19 Abs. 1	Art. 18 Abs. 2
§ 19 Abs. 2	Art. 18 Abs. 3 S. 1 und S. 2 (=UA 1) und Art. 18 Abs. 4
§ 19 Abs. 3	Art. 18 Abs. 3 S. 1 und S. 2 (=UA 2)
§ 19 Abs. 4	Art. 18 Abs. 5
§ 20 Abs. 1 S. 1	Art. 16 Abs. 6 S. 1
§ 20 Abs. 1 S. 2	Art. 16 Abs. 6 S. 2
§ 20 Abs. 2 S. 1	Art. 16 Abs. 7 S. 1
§ 20 Abs. 2 S. 2	Art. 16 Abs. 7 S. 2
§ 20 Abs. 3	Art. 16 Abs. 2
§ 20 Abs. 4	Art. 16 Abs. 4 Buchst. b) und Art. 16 Abs. 4 Buchst. c)
§ 21	Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) bis c)
§ 22	Art. 6 Abs. 1 S. 5 (= UA 3 S. 2)

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 23 Abs. 1	Art. 13 Abs. 1 S. 1
§ 23 Abs. 2 S. 1	Art. 13 Abs. 1 S. 2
§ 23 Abs. 2 S. 2	--- Stellt sicher, dass auch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, den Mitgliedern des beratenden Ausschusses offenbart werden dürfen.
§ 23 Abs. 2 S. 3	--- Stellt sicher, dass Informationen über Risikomanagementverfahren und interne Weisung nach § 88 Abs. 3 sowie § 156 Abs. 2 AO dem beratenden Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt werden.
§ 23 Abs. 3	Art. 13 Abs. 1 S. 3 Buchst. a) bis d)
§ 23 Abs. 4 S. 1	Art. 13 Abs. 2 S. 1
§ 23 Abs. 4 S. 2	Art. 13 Abs. 2 S. 2
§ 23 Abs. 5	Art. 13 Abs. 3 S. 1
§ 23 Abs. 6 S. 1	Art. 13 Abs. 3 S. 2
§ 23 Abs. 6 S. 2	Art. 13 Abs. 3 S. 3
§ 23 Abs. 7	Art. 19 Abs. 2
§ 24 Abs. 1 S. 1	Art. 8 Abs. 2 S. 1
§ 24 Abs. 1 S. 2	Art. 8 Abs. 2 S. 2
§ 24 Abs. 1 S. 3	Art. 8 Abs. 3
§ 24 Abs. 2	Art. 7 Abs. 1 S. 1 (= UA 1) und Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 S. 2 (= UA 2)
§ 24 Abs. 3	Art. 7 Abs. 1 S. 3 (= UA 3 S. 1)
§ 24 Abs. 4	Art. 7 Abs. 3
§ 24 Abs. 5 S. 1	Art. 8 Abs. 6 S. 1
§ 24 Abs. 5 S. 2	Art. 8 Abs. 6 S. 2
§ 24 Abs. 5 S. 3	Art. 7 Abs. 1 S. 4 (= UA 3 S. 2)
§ 25 Abs. 1	Art. 8 Abs. 4
§ 25 Abs. 2	Art. 8 Abs. 5 S. 1 (=UA 1)
§ 25 Abs. 3 S. 1	Art. 8 Abs. 5 S. 1 (=UA 1)
§ 25 Abs. 4 S. 1 und S. 2	Art. 15 Abs. 4 S. 3 (=UA 2 S. 1)
§ 26 Abs. 1	Art. 9 Abs. 1 S. 1 und Art. 9 Abs. 1 S. 2 und Art. 9 Abs. 2 S. 1
§ 26 Abs. 2 S. 1	Art. 9 Abs. 2 S. 2
§ 26 Abs. 2 S. 2	Art. 9 Abs. 2 S. 3
§ 26 Abs. 3	Art. 9 Abs. 3 S. 1 (=UA 1)

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 26 Abs. 4	Art. 9 Abs. 3 S. 2 (=UA 2)
§ 26 Abs. 5 S. 1	Art. 9 Abs. 3 S. 3 (=UA 3 S. 1)
§ 26 Abs. 5 S. 2	Art. 9 Abs. 3 S. 4 (=UA 3 S. 2)
§ 26 Abs. 5 S. 3	Art. 9 Abs. 3 S. 5 (=UA 3 S. 3)
§ 26 Abs. 5 S. 4	Art. 9 Abs. 3 S. 6 (=UA 3 S. 4)
§ 27 Abs. 1 und Abs. 2	Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) bis c) und Art. 11 Abs. 2 S. 1 (=UA 1)
§ 27 Abs. 3	Art. 11 Abs. 2 S. 2 Buchst. a bis g) (=UA 2)
§ 27 Abs. 4	Art. 11 Abs. 2 S. 3 (=UA 3 S. 1)
§ 27 Abs. 5	Art. 11 Abs. 3 S. 1 bis S. 3
§ 27 Abs. 6 S. 1	Art. 11 Abs. 4 S. 1
§ 27 Abs. 6 S. 2	Art. 11 Abs. 4 S. 2
§ 28 Abs. 1	Art. 17 S. 1 (=UA 1 S. 1)
§ 28 Abs. 2	Art. 17 S. 2 (=UA 1 S. 2)
§ 28 Abs. 3	Art. 17 S. 3 (=UA 1 S. 3)
§ 28 Abs. 4	Art. 17 S. 4 (=UA 2 S. 1)
§ 28 Abs. 5	Art. 17 S. 5 (=UA 2 S. 2)
§ 29 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1 S. 1
§ 29 Abs. 2	Art. 10 Abs. 1 S. 2
§ 30 Abs. 1	Art. 10 Abs. 4
§ 30 Abs. 2	Art. 10 Abs. 2 S. 1
§ 30 Abs. 3	Regelungen, die auch für den Ausschuss für Alternative Streitbeilegung gelten (§§ 17, 22, 26 und 27); in SBRL in der jeweiligen Norm benannt, beispielsweise in Art. 10 Abs. 3 hinsichtlich der Geschäftsordnung
§ 30 Abs. 4 S. 1	Art. 10 Abs. 2 S. 2
§ 30 Abs. 4 S. 2	Art. 10 Abs. 2 S. 3
§ 30 Abs. 5	Anwendbarkeit § 18
§ 31 Abs. 1	Art. 12 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) und b)
§ 31 Abs. 2	Art. 12 Abs. 1 S. 2
§ 31 Abs. 3	Art. 12 Abs. 2
§ 32	Art. 3 Abs. 4 S. 3
§ 33 Abs. 1	Art. 23 S. 2 (=UA 2 S. 1)
§ 33 Abs. 2	Art. 23 S. 3 (=UA 2 S. 2)
§ 34	--- Inkrafttreten

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene nationale Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union). Allerdings fehlen in dem Gesetzentwurf Regelungen zur Information und Mitwirkung der Landesfinanzbehörden. Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren gesetzlich klarzustellen, dass bestehende Beteiligungsrechte der Länder bei Verständigungs- und Schiedsverfahren auch in den neu eingeführten Verfahren nach der EU-Streitbeilegungsrichtlinie gewährleistet werden.

Begründung:

Durch das EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz werden neue zusätzliche Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerung im nationalen Recht implementiert. Wie auch in den zwischenstaatlichen Verfahren auf Grundlage einer dem Artikel 25 des OECD-Musterabkommens nachgebildeten Regelung in den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen sowie auf Grundlage des weiterhin anzuwendenden EU-Schiedsübereinkommens müssen die für die jeweiligen Einzelfälle zuständigen Bundes- und Landesbehörden auch in den neuen Verfahren zusammenwirken, da es sich bei den betroffenen Steuern um Gemeinschaftsteuern handelt. Der Gesetzentwurf enthält aber keinerlei Regelungen zur Information und Mitwirkung der betroffenen Landesfinanzbehörden.

Es ist erforderlich, die Mitwirkung der Länder zeitnah in einer für die Praxis tauglichen Weise zu regeln, um möglichst von Beginn an zeitliche Verzögerungen bei der Fallbearbeitung mit Blick auf die gesetzlichen Fristen nach der EU-Streitbeilegungsrichtlinie zu vermeiden. Außerdem müssen im Streitbeilegungsverfahren die für die jeweiligen Einzelfälle zuständigen Landesfinanzbehörden in allen Phasen des Verfahrens (zumindest) in gleichem Umfang wie der beschwerdeführende Steuerpflichtige über die Verfahrensschritte und die Entscheidungen informiert werden. Im Gesetzentwurf fehlen sowohl grundlegende Aussagen zu einer Informationspflicht des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber den Landesfinanzbehörden als auch zu den Mitwirkungsrechten der Länder in dem neuen Verfahren.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

